



Amtliche Bekanntmachung

- Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf -

Am **Montag, 2. Dezember 2024**, findet um **19:30 Uhr** im Gaststätte König Ludwig, Dörpstraat 1, 24794 Bünsdorf eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf statt, zu der Sie eingeladen werden.

T A G E S O R D N U N G

Die unter der Überschrift „Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil“ aufgeführten Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung unter TOP 2 voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

TOP	Text
	<u>Voraussichtlich öffentlicher Teil</u>
1.	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur Tagesordnung
2.	Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3.	Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeindevertreter/innen
4.	Einwohnerfragezeit
5.	B-Plan Nr. 4 für den Bereich "südlich der Straße Aukamp, östlich der Straße Aublick und nördlich der Schirnauer Au" Gemeinde Bünsdorf hier: Vorabstimmung der Entwurfsunterlagen
6.	Elektroarbeiten in der Gemeinde
6.a.	Umrüstung Flutlicht auf LED
6.b.	Reparaturarbeiten
6.c.	Grillplatz - Steuerung des Stroms per APP
7.	Anpassung von Satzungen
7.a.	Erlass einer neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Bünsdorf
7.b.	Gebühren- und Benutzungssatzung für den Grillplatz am See in Bünsdorf
7.c.	Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer
7.d.	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Bünsdorf
7.e.	Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bünsdorf
8.	Zuschussanträge 2025

9. Erlass einer neuen Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten
10. Digitalisierung der Sitzungen
hier: Anschaffung von mobilen Endgeräten
11. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025
12. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
13. Beirat Soziales
14. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

15. Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Bauanträgen und Bauvoranfragen (sofern vorhanden)

Schulz

Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
vom 02.12.2024

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Sitzungsort: Gaststätte König Ludwig, Dörpstraat 1, 24794 Bünsdorf

Anwesend sind:

a) stimmberechtigt:

Herr Thorsten Schulz	BGM	Vorsitz
Frau Sabine Aloe	GV	
Herr Hans-Peter Bock	GV	
Frau Susanne Dentel	GV	
Herr Carsten Fedder	GV	
Frau Britta Holzhäuser	GV	stv. Vorsitz
Frau Elke Kuhr	GV	

Entschuldigt fehlen:

Herr Jürgen Kuhr	GV
Herr Carsten Sieh-Petersen	GV

b) nicht stimmberechtigt:

Frau Andrea Kaulmann	Verwaltung
----------------------	------------

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf sind durch Einladung des Vorsitzenden vom 19.11.2024 auf Montag, 2. Dezember 2024, 19:30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung zu dieser Sitzung eingeladen worden.
Tag, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt gegeben worden.

Die abschließende Tagesordnung lautet:

TAGESORDNUNG

TOP	Text	Sitzungsvorlage
-----	------	-----------------

öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung

3. Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeindevertreter/innen
4. Einwohnerfragezeit
5. B-Plan Nr. 4 für den Bereich "südlich der Straße Aukamp, östlich der Straße Aublick und nördlich der Schirnauer Au" Gemeinde Bünsdorf
hier: Vorabstimmung der Entwurfsunterlagen 06/2024/039
6. Elektroarbeiten in der Gemeinde
- 6.a. Umrüstung Flutlicht auf LED
- 6.b. Reparaturarbeiten
- 6.c. Grillplatz - Steuerung des Stroms per APP
7. Anpassung von Satzungen
- 7.a. Erlass einer neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Bünsdorf 06/2024/029
- 7.b. Gebühren- und Benutzungssatzung für den Grillplatz am See in Bünsdorf 06/2024/035
- 7.c. Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer 06/2024/036
- 7.d. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Bünsdorf 06/2024/037
- 7.e. Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bünsdorf 06/2024/030
8. Zuschussanträge 2025 06/2024/031
9. Erlass einer neuen Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten 06/2024/032
10. Digitalisierung der Sitzungen
hier: Anschaffung von mobilen Endgeräten 06/2024/033
11. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025 06/2024/034
12. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 06/2024/027
13. Beirat Soziales
14. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner
- nicht öffentlicher Teil**
15. Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Bauanträgen und Bauvoranfragen (sofern vorhanden)

Zu den Tagesordnungspunkten:

TOP 1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur Tagesordnung

Um 19:30 Uhr eröffnet Herr Bürgermeister Schulz die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen die Tagesordnung bzw. Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben.

TOP 2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 15 Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Bauanträgen und Bauvoranfragen in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	------------------	---	--------------------	---	---------------------

TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeindevertreter/innen

Bürgermeister Schulz informiert über folgende Themen:

- Zensus
Einwohnerzahl nach Zensus nicht übereinstimmend mit Einwohnerzahlen aus dem Melderegister (96 weniger; dadurch 772.000 Euro weniger Einnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren)
22. und 23.11. fand Zählung in Bünsdorf statt, nicht erschienene Bürger werden noch einmal schriftlich um Auskunft gebeten.
- EU Umgebungslärmrichtlinie (Lärmaktionsplanung)
Bündorf muss diesen nunmehr beschließen (es geht um 20 – 25 qm Fläche)
Frist bis 01.02.2025, um Stellungnahme abzugeben (wird durch Hr. Krebs vom Amt begleitet); daher ist eine Sondersitzung am 20.01.2025 erforderlich. Die GV Mitglieder stimmen dem Termin zu.
- Naturpark Hüttener Berge Förderprojekt für Bankgarnituren (mit und ohne Dach)
Gemeinde Neu Duvenstedt möchte auf der Grünfläche K2 Ecke Möhlenbarg eine Garnitur aufstellen lassen, die Unterhaltung müsste durch Bünsdorf gesichert werden.
Gewünschter Platz gehört leider nicht zur Wanderroute – daher bleibt die Entscheidung abzuwarten.

Möglichkeit, die Garnitur in Kanalnähe aufstellen zu lassen, soll vorerst nicht weiterverfolgt werden.

- Im Bereich Wühren und Mückenbarg sowie Klärwerk wurden bereits vor ein paar Jahren verschiedene Bäume mit Nummern durch Baumkontrolleur versehen / aktuell erfolgt eine Überprüfung, es besteht kein akuter Handlungsbedarf – auch die Pappeln im Mückenbarg müssen nicht gefällt werden.
- Mückenbarg Geschwindigkeitsmessung
24.10. - 23.11. – Diese ergab, dass die durchschnittlichen Geschwindigkeiten deutlich unter der erlaubten Grenze liegen. Selbst LKW fahren angemessen. Die gewonnene Geschwindigkeitsmeßanlage ist mittlerweile eingetroffen. BGM Schulz schlägt vor, diese an der Zuwegung zum Kindergarten (vom Aukamp kommend) anzubringen.
- Wentorf Ausbesserung Straßenbereich
wurde in Auftrag gegeben, Rüchel Plöhn ist leider noch nicht dazu gekommen, es sollen Rasengittersteine gelegt werden.
- Schaden Bankette durch LKW wurde ebenfalls beauftragt.
- Begehung Tiefbaumaßnahmen Glasfaser, keine Endabnahme erfolgt / Fa. Bodenthin beauftragt, Fehler zu finden, sollten Lampenkörper defekt sein, muss die Gemeinde dafür aufkommen, bei einem Leitungsschaden das Tiefbauunternehmen

TOP 4. Einwohnerfragezeit

Knickarbeiten Wührenredder
Abfall sollte beseitigt werden.

Aukamp Verbindungsweg zum Spielplatz – sehr rutschig
Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde; Gemeindearbeiter und BGM schauen sich das an

Zuständigkeit L 42/44
LBV.SH ist für Unterhaltung und somit auch die Reinigung des Radweges zuständig

TOP 5. B-Plan Nr. 4 für den Bereich "südlich der Straße Aukamp, östlich der Straße Aublick und nördlich der Schirnauer Au" Gemeinde Bündorf hier: Vorabstimmung der Entwurfsunterlagen Vorlagen-Nr. 06/2024/039

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die beiliegenden Entwurfsunterlagen zum B-Plan Nr. 4 zur Kenntnis zu nehmen und diese als weitere Grundlage für die Ausarbeitung

der Satzung des B-Plans Nr. 4 zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

5	Jastimmen	1	Neinstimmen	1	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 6.a. Umrüstung Flutlicht auf LED

Leider liegen noch keine Angebote vor. Der TOP wird daher vertagt.

TOP 6.b. Reparaturarbeiten

Leider liegen noch keine Angebote vor. Der TOP wird daher vertagt.

TOP 6.c. Grillplatz - Steuerung des Stroms per APP

Leider liegen noch keine Angebote vor. Der TOP wird daher vertagt.

**TOP 7.a. Erlass einer neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde
Bünsdorf
Vorlagen-Nr. 06/2024/029**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf beschließt, die Entschädigungssatzung ohne Änderung in der bestehenden Form zu belassen.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

**TOP 7.b. Gebühren- und Benutzungssatzung für den Grillplatz am See in
Bünsdorf
Vorlagen-Nr. 06/2024/035**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Gebühren- und Benutzungssatzung für den Grillplatz am See in der vorgelegten Fassung mit der Ergänzung, dass für auswärtige Gruppen bis 40 Personen eine Benutzungsgebühr von 250,00 € festgesetzt wird.

Eine inhaltliche Ausgestaltung hinsichtlich der Nebenanlagen folgt noch.

Abstimmungsergebnis:

6	Jastimmen	0	Neinstimmen	1	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 7.c. Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer
Vorlagen-Nr. 06/2024/036

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, § 4 der Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund 100,00 €

für den 2. Hund 150,00 €

für jeden weiteren Hund 250,00 €

Abstimmungsergebnis:

4	Jastimmen	2	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

TOP 7.d. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Bünsdorf
Vorlagen-Nr. 06/2024/037

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt § 5 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Bünsdorf entsprechend zum 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

Die Steuer beträgt 4,5 v. H. der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 4 dieser Satzung.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

TOP 7.e. Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bünsdorf
Vorlagen-Nr. 06/2024/030

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bünsdorf im Jahr 2025 zu prüfen. Die Prüfung beinhaltet eine aktuelle Gebührenkalkulation (Kostenermittlung der Feuerwehr, Anteil auf abrechenbare Einsätze etc)

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 8. Zuschussanträge 2025
Vorlagen-Nr. 06/2024/031

GV Bock hat darum gebeten, den Zuschuss in Höhe von 25 Euro für die DMS zu gewähren, nachdem ein entsprechender Zuschussantrag der DMS abgelehnt wurde. Nach kurzer Diskussion wurde der Antrag positiv beschieden. Der Zuschuss wird gezahlt.

Abstimmungsergebnis:

4	Jastimmen	2	Neinstimmen	1	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2025 zu gewähren:

Landjugend Bünsdorf u.U.	200,00 €
Deutsche Multiple Sklerosegesellschaft	25,00 €
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	abgelehnt
Deutsche Ges. z. Rettung Schiffbrüchiger	25,00 €
Mühlenverein z. Erhaltung d. Gr. Wittenseer Windmühle	75,00 €
Verein für Kunst und Kultur Hüttener Berge e.V.	50,00 €
Kameradschaftskasse Freiwillige Feuerwehr Bünsdorf	350,00 €
Altenclub Bünsdorf	305,00 €
Interessengemeinschaft Bünsdorfer Kinder	kein Antrag
Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig	abgelehnt
„fördern und betreuen“ e.V. Grundschule Borgstedt	0,50 €/Einw.
!Via Frauenberatung Rendsburg-Eckernförde	50,00 €
Heimatgemeinschaft Eckernförde e.V.	36,00 €
Dansk Skoleforening for Sydslesvig	abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 9. Erlass einer neuen Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten
Vorlagen-Nr. 06/2024/032

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass einer neuen Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten gemäß Sitzungsvorlage.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 10. Digitalisierung der Sitzungen
hier: Anschaffung von mobilen Endgeräten
Vorlagen-Nr. 06/2024/033

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt vor dem Hintergrund der Haushaltslage, den Gemeindevertreter/innen und bürgerlichen Ausschussmitgliedern für die Beschaffung von mobilen Endgeräten keinen Zuschuss zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

6	Jastimmen	0	Neinstimmen	1	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 11. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025
Vorlagen-Nr. 06/2024/034

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025:

Grundsteuer A 360 % (bisher: 290 %)
Grundsteuer B 400 % (bisher: 320 %)

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 12. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vorlagen-Nr. 06/2024/027

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
---	-----------	---	-------------	---	--------------

TOP 13. Beirat Soziales

Die Leitung des Beirats Soziales der Gemeinde Bünsdorf hat mitgeteilt, dass sie die inhaltliche Verantwortung abgeben und ausschließlich organisatorische Aufgaben übernehmen möchte und den Beirat in dieser Funktion weiter unterstützt. Es wird vorgeschlagen, eine Nachfolge für die inhaltliche Leitung zu finden, um die engagierte Arbeit des Beirats weiterhin sicherzustellen. BGM Schulz und GV B. Holzhäuser würden die Leitung des Beirats übernehmen. Im „De Bünsdörper“ soll ein Aufruf gestartet werden, dass sich Interessierte gerne melden können.

TOP 14. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner

Rodung Gehölzfläche zwischen Dörptraat und K2
Angebot von Rüchel Plöhn liegt vor, aufgrund der Gesamtsumme soll die Fläche vorerst bleiben, wie sie ist. Der Punkt wird vertagt.

Abschaffung der Container am Klärwerk
Die Container werden als Lager genutzt (Gemeinde, Feuerwehr).

Mitteilung an Hundehalter, dass Hunde auf privaten Grundstücken bzw. privaten Grünflächen nichts zu suchen haben.
Das Merkblatt vom Amt zur Hundehaltung soll in der nächsten Ausgabe des „De Bünsdörper“ erscheinen.

Thema Windkraft
Derzeit wird es keine Windräder aufgrund der fehlenden Vorrangflächen (Regionalplan) geben. Der Landesentwicklungsplan steht noch nicht.

Anschließend schließt Herr Vorsitzender Schulz den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Bünsdorf und bittet die Zuhörer, den Sitzungsraum zu verlassen. (Für den nicht öffentlichen Teil siehe gesondertes Protokoll!)

Um 21:05 Uhr schließt Herr Bürgermeister Schulz die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf und dankt allen für die rege Mitarbeit.

gez. Schulz
Bürgermeister

gez. Kaulmann
Protokollführer/in

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

- TOP 1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der
Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der
Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur
Tagesordnung**

Um 19:30 Uhr eröffnet Herr Bürgermeister Schulz die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen die Tagesordnung bzw. Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben.

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

**TOP 2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von
Tagesordnungspunkten dieser Sitzung**

Da keine Tagesordnungspunkte vorliegen, die den Ausschluss der Öffentlichkeit bedürfen, wird auf die Beschlussfassung verzichtet.

Auszug aus der öffentlichen Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf am Montag, 2. Dezember 2024

TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeindevertreter/innen

Bürgermeister Schulz informiert über folgende Themen:

- Zensus
Einwohnerzahl nach Zensus nicht übereinstimmend mit Einwohnerzahlen aus dem Melderegister (96 weniger; dadurch 772.000 Euro weniger Einnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren)
22. und 23.11. fand Zählung in Bünsdorf statt, nicht erschienene Bürger werden noch einmal schriftlich um Auskunft gebeten
- EU Umgebungslärmrichtlinie (Lärmaktionsplanung)
Bündorf muss diesen nunmehr beschließen (es geht um 20 – 25 qm Fläche)
Frist bis 01.02.2025, um Stellungnahme abzugeben (wird durch Hr. Krebs vom Amt begleitet); daher Sondersitzung am 20.01.2025
- Naturpark Hüttener Berge Förderprojekt für Bankgarnituren (mit und ohne Dach)
Gemeinde Neu Duvenstedt möchte auf der Grünfläche K2 Ecke Möhlenbarg eine Garnitur aufstellen lassen, die Unterhaltung müsste durch Bünsdorf gesichert werden
Gewünschter Platz gehört leider nicht zur Wanderroute – daher bleibt die Entscheidung abzuwarten
Möglichkeit, die Garnitur in Kanalnähe aufstellen zu lassen soll vorerst nicht weiterverfolgt werden
- Bereich Wühren und Mückenbarg sowie Klärwerk wurden verschiedene Bäume mit Nummern durch Baumkontrolleur versehen / es erfolgte Überprüfung, es besteht kein Handlungsbedarf – auch die Pappeln müssen nicht gefällt werden
- Mückenbarg Geschwindigkeitsmessung
24.10. - 23.11. – Diese ergab, dass nicht mehr so schnell gefahren wird.
Zuwegung zum Kindergarten (vom Aukamp kommend) soll das Messgerät ebenfalls angebracht werden
- Wentorf Ausbesserung Straßenbereich
wurde in Auftrag gegeben, Rüchel / Plöhn ist leider noch nicht dazu gekommen, es sollen Rasengittersteine gelegt werden
- Schaden Bankette durch LKW wurde ebenfalls beauftragt
- Begehung Tiefbaumaßnahmen Glasfaser, keine Endabnahme erfolgt / Fa. Bodenthin beauftragt, Fehler zu finden, sollten Lampenkörper defekt sein, muss die Gemeinde dafür aufkommen, bei einem Leitungsschaden der Tiefbauer

**Auszug aus der Knien Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

TOP 4. Einwohnerfragezeit

Knickarbeiten Wührenredder
Abfall sollte beseitigt werden

Aukamp Verbindungsweg zum Spielplatz – sehr rutschig
Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde; Gemeindearbeiter und BGM schauen sich das an

Zuständigkeit L 42/44
LBV.SH ist für Unterhaltung und somit auch die Reinigung des Radweges zuständig



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	5.

B-Plan Nr. 4 für den Bereich "südlich der Straße Aukamp, östlich der Straße Aublick und nördlich der Schirnauer Au" Gemeinde Bünsdorf
hier: Vorabstimmung der Entwurfsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegenden Entwurfsunterlagen zum B-Plan Nr. 4 zur Kenntnis zu nehmen und diese als weitere Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung des B-Plans Nr. 4 zu verwenden.

Sachverhalt:

Nach zuletzt erfolgter Beratung der Vorentwurfsunterlagen in der GV-Sitzung am 30.09.2024 wurden durch die Gemeindevertretung weitere Vorschläge zum Bebauungskonzept beschlossen, die in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet werden sollten.

Die Konkretisierung / Anpassung der Entwurfsunterlagen wurde nunmehr durch das beauftragte Planungsbüro vorgenommen und kann den beiliegenden Planunterlagen entnommen werden.

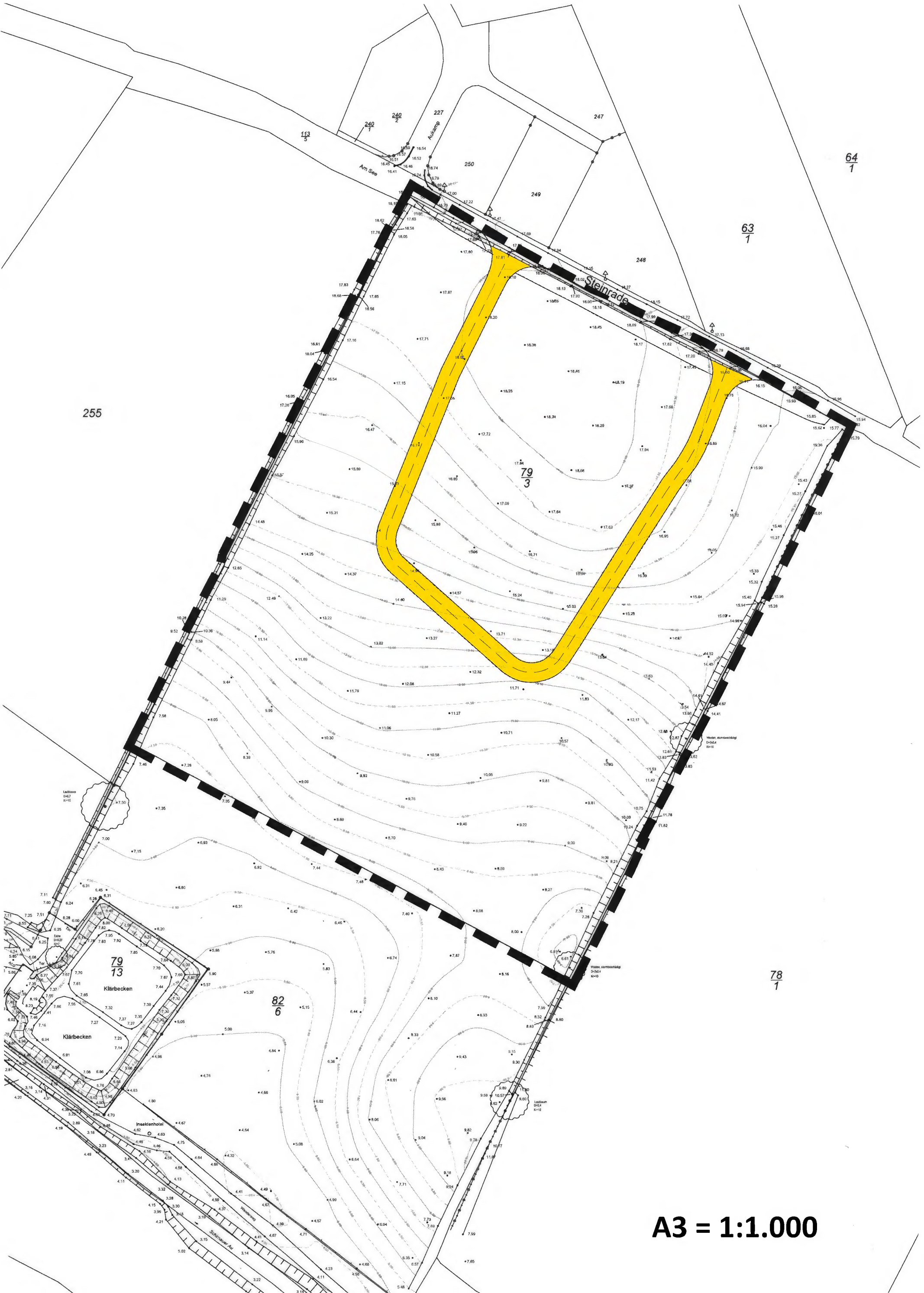
Als weitere Planungsgrundlage, zur folgenden Ausarbeitung der städtebaulichen B-Plan Satzung und der weiteren Planungsparameter (Erschließungsplanung, Umweltplanung etc.) sollten die beiliegenden Entwurfsunterlagen als Grundlage durch die Gemeinde beschlossen werden.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens wäre sodann – nach Vorbereitung der entsprechenden Planunterlagen - als nächster verfahrensrechtlicher Schritt der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Satzung zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Honorarkosten des Planaufstellungsverfahrens werden von der Gemeinde Bünsdorf getragen und belaufen sich gemäß vorliegendem Angebot auf rd. 35.000,00 € brutto.

Im Auftrag, Wulf



A3 = 1:1.000



A3 = 1:1.000



A3 = 1:1.000

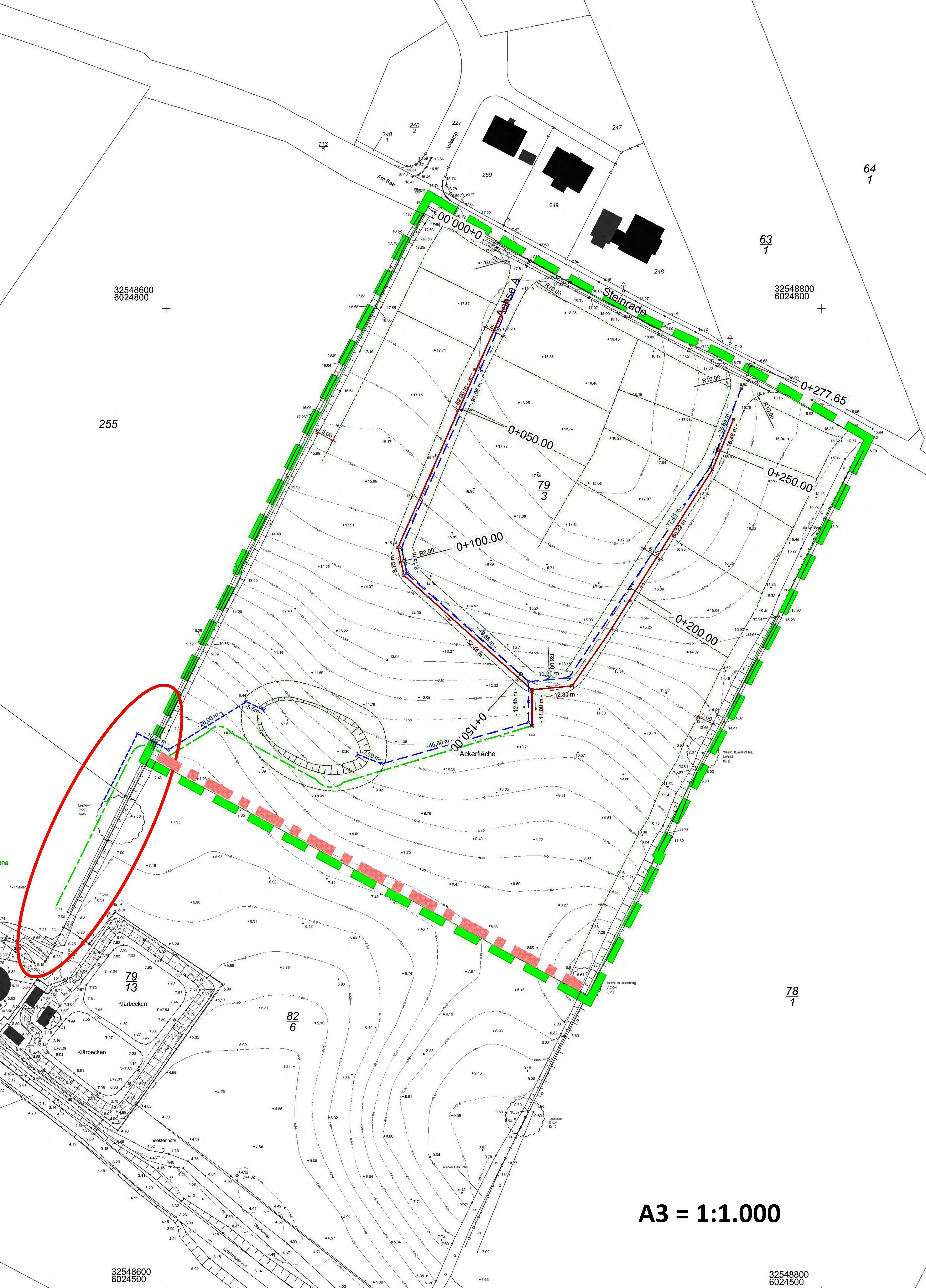


WA	I
o	0,4

WA	I
o	0,3

WA	II
o	0,4

A3 = 1:1.000



32548600
6024800

32548800
6024800

255

64
1

63
1

78
1

82
6

A3 = 1:1.000

32548600
6024500

32548800
6024500

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

- TOP 5.** **B-Plan Nr. 4 für den Bereich "südlich der Straße Aukamp, östlich der Straße Aublick und nördlich der Schirnauer Au" Gemeinde Bünsdorf**
 hier: Vorabstimmung der Entwurfsunterlagen
 Vorlagen-Nr. 06/2024/039

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die beiliegenden Entwurfsunterlagen zum B-Plan Nr. 4 zur Kenntnis zu nehmen und diese als weitere Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung des B-Plans Nr. 4 zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

5	Jastimmen	1	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

TOP 6.a. Umrüstung Flutlicht auf LED

Leider liegen noch keine Angebote vor. Der TOP wird daher vertagt.

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

TOP 6.b. Reparaturarbeiten

Leider liegen noch keine Angebote vor. Der TOP wird daher vertagt.

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

TOP 6.c. Grillplatz - Steuerung des Stroms per APP

Leider liegen noch keine Angebote vor. Der TOP wird daher vertagt.



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	8.a.
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	7.a.

Erlass einer neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Bünsdorf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss der Gemeinde Bünsdorf empfiehlt/ die Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf beschließt, den Erlass der Entschädigungssatzung gemäß vorliegenden Fassung / mit folgenden Änderungen:

...

Der Bürgermeister wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die redaktioneller Art und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sachverhalt:

Die Formulierung des § 3 Abs. 4 des Abschnittes II der Freiwilligen Feuerwehr umfasst nicht mehr den aktuellen Fahrzeugbestand der Gemeinde und ist daher veraltet.

Aus diesem Grund wird empfohlen eine allgemeiner Formulierung zu wählen, um die Satzung immer auf dem neusten Stand zu halten.

Die Änderungen sind im anliegenden Entwurf in rot markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Entschädigungszahlung bisher:

LF 10 (analog LF 8/6) 75,00 € mtl.

Entschädigungszahlung gem. Beschlussvorlage:

LF 10	75,00 € mtl.
Rettungsboot samt Anhänger	30,00 € mtl.
FwA Schlauchanhänger	30,00 € mtl.
MZF	30,00 € mtl.

Im Auftrag

Labann

ENTWURF

Entschädigungsatzung der Gemeinde Bünsdorf **(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF) in den derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **02.12.2024** folgende Entschädigungsatzung für die Gemeinde Bünsdorf erlassen:

Abschnitt 1

Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 1

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.
2. Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:
 - 2.1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
 - 2.2. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
 - 2.3. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatliche Pauschale gewährt (§ 2 Abs. 2 Zif. 1a EntSchVO).
 - 2.4. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein

Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

- 2.5. Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2.3 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Sonstige Entschädigungen

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalen:
 - 1.1. Zur Erstattung der Reisekosten für Fahrten im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde in Höhe von 10 % der nach § 1, Abs. 2.1 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung.
 - 1.2. Dienstzimmerentschädigung
Benutzung des Wohnraumes inklusive Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 10 % der nach § 1, Abs. 2.1 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung.
 - 1.3. Telefonkostenpauschale
Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung in Höhe von 5 % der nach § 1, Abs. 2.1 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung.
2. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird (§ 13 Abs. 1 EntschVO). Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 30,00 € (§ 13 Abs. 2 EntschVO).
3. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind

statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen (§ 13 Abs. 3 EntschVO).

4. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 3 oder eine Entschädigung nach Absatz 4 gewährt wird (§ 14 EntschVO).
5. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. Mai 2005 (BGB I S. 1418). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz. (§ 15 EntschVO).

Abschnitt 2 Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
3. Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer sowie deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 EntschVOFF.
4. ~~Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für den Mehraufwand zur Wartung und Pflege des folgenden Fahrzeuges eine monatliche Entschädigung in Höhe von:~~

~~— Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8/6) 100 % des Höchstsatzes der EntschVOFF~~

Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für den Mehraufwand zur Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF).

5. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich der Ersatz von Fahrtkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28. September 2023 außer Kraft.

Bünsdorf, XX.XX.XXXX

Thorsten Schulz
Bürgermeister

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

**TOP 7.a. Erlass einer neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde
Bünsdorf**
Vorlagen-Nr. 06/2024/029

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf beschließt, die Entschädigungssatzung ohne Änderung in der bestehenden Form zu belassen.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	8.b.
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	7.b.

Gebühren- und Benutzungssatzung für den Grillplatz am See in Bünsdorf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Gebühren- und Benutzungssatzung für den Grillplatz am See.

Sachverhalt:

Im Gemeindeausschuss vom 02.09.2024 wurde angeregt die Gebühren- und Benutzungssatzung für den Grillplatz am See anzupassen. Zum einen sollte die Erhöhung der Benutzungsgebühren für Nicht-Bünsdorfer und zum Anderen die Einführung einer Geldbuße bei Zuwiderhandlungen der Satzung geprüft werden.

Die Gebühr für die Benutzung des Grillplatzes durch auswärtige Gruppen bis 40 Personen beträgt aktuell 100,00 € und kann individuell angepasst werden.

Die angefügte Satzung habe ich als Vorschlag entsprechend angepasst und die Neuerungen rot markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen aufgrund der Erhöhung der Benutzungsgebühr des Grillplatzes durch Nicht-Bünsdorfer

Im Auftrag

Gebauer

Gebühren- und Benutzungssatzung für den Grillplatz am See in Bünsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bünsdorf betreibt den Grillplatz am See inkl. der Toilettenanlagen im Feuerwehrhaus als öffentliche Einrichtungen. Der Gemeinde Bünsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, obliegt die Verwaltung des Grillplatzes sowie die Ausübung des Hausrechts. Der Grillplatz und die dazugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen werden auf Antrag Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen überlassen. Eine Vermietung an politische Gruppierungen mit dem Zweck zur Abhaltung einer Kundgebung ist nicht zulässig.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen pauschal pro Tag:

a) Örtliche Vereine und Einrichtungen	30,00 Euro
b) Schulklassen und andere öffentliche Einrichtungen	30,00 Euro
c) Private Gruppen bis 40 Personen mit Wohnsitz in Bünsdorf	30,00 Euro
d) Auswärtige Gruppen bis 40 Personen	
e) Stromanschluss	10,00 Euro
f) pauschal für Reinigung, Müllentsorgung etc. sofern die Grillhütte und Nebenanlagen nicht ordnungsgemäß hinterlassen werden	150,00 Euro
g) Schäden am Grillplatz und den dazugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen werden nach den tatsächlich entstandenen Instandsetzungskosten abgerechnet.	
h) Größere Gruppen auf Anfrage	

(2) Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann bei örtlichen Vereinen auf Antrag abgesehen werden, wenn öffentliche Veranstaltungen mit der Benutzung der Hütte verbunden sind oder es sich um übliche und gewachsene Vereinsaktivitäten wie z.B. Kameradschaftsabend, Neujahrspunsch o. ä. handelt.

(3) Die Benutzungsgebühren sind mit der Erlaubnis zur Benutzung des Grillplatzes und den dazugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen fällig.

§ 3 Reservierung

(1) Anträge auf Benutzung des Grillplatzes und den dazugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind unter Angabe des Grundes beim Bürgermeister der Gemeinde Bünsdorf einzureichen. Dabei ist der Tag, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie die etwaige Zahl der Benutzer anzugeben. Sollten dabei in Einzelfällen zusätzlich Einrichtungen aufgestellt oder sonst verwendet werden (z.B. Zelt), ist dieses ebenfalls mit anzugeben und ausdrücklich zu genehmigen. Die Reservierung kann auch im Internet auf dem Onlineportal der Gemeinde Bünsdorf unter www.buensdorf.de beantragt werden.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung des Grillplatzes ergeht schriftlich, auf elektronischem Wege per E-Mail oder mündlich und wird in einem durch den Bürgermeister oder einem Beauftragten unter www.buensdorf.de online geführten Nutzungskalender dokumentiert. Unabhängig vom Zeit-

punkt der Bestätigung zur Nutzung des Grillplatzes gilt eine Reservierung dann als verbindlich, wenn Sie im Nutzungskalender unter www.buensdorf.de eingetragen ist. Mit der Antragstellung gelten diese Bestimmungen als anerkannt. Eine Überlassung an Dritte durch den Benutzer ist nicht erlaubt.

(3) Die Beantragung der Benutzung sowie die Bezahlung erfolgt zukünftig auf Grundlage des zu entwickelnden Raumbuchungssystems online, sobald dieses verfügbar ist.

(4) Werden für einen Termin mehrere Veranstaltungen angemeldet, ist in der Regel für die Berücksichtigung die Reihenfolge des Antragseingangs beim Bürgermeister maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillplatzes besteht nicht.

§ 4 Nutzungszeiten

Der Grillplatz am See steht in der Regel ganzjährig zur Verfügung. Die tägliche Benutzung ist
Montags bis Sonntags von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Abweichende Nutzungszeiten, insbesondere die Verlängerung, bedürfen unter besonderer Beachtung der zulässigen Geräuschmissionen der ausdrücklichen Genehmigung.

§ 5 Aufsicht

Die Benutzung des Grillplatzes ist nur in Anwesenheit einer volljährigen Person gestattet, welche die Verantwortung für die Gruppe trägt und in der Erlaubnis als solche bestimmt ist.

§ 6 Benutzung

Für die Benutzung des Grillplatzes am See sowie der Nebenanlagen und Einrichtungen gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Benutzung des Grillplatzes, der Nebenanlagen und Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.
- b) Der Grillplatz mit sämtlichen Anlagen ist stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Entstandene Schäden sind dem Bürgermeister der Gemeinde Bünsdorf oder der/dem Beauftragte(n) mitzuteilen.
- c) Für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Lärmschutzverordnung, Jugendschutzgesetz etc.) ist der Benutzer verantwortlich.
- d) Anfallender Müll muss von den Benutzern mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- e) Der Grillplatz, die Grillhütte und sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen sind nach der Benutzung bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages in einen ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand zu versetzen.
- f) Auf die Anwohner ist weitgehend Rücksicht zu nehmen. Gemäß der Baugenehmigung Az: 1074-5/75 werden die Geräuschmissionen gemäß der Freizeitlärm-Richtlinie auf folgende Werte begrenzt:
 - tags an Werktagen (8:00 Uhr bis 20:00 Uhr) 60 dB (A)
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 55 dB (A)
 - nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 45 dB (A)

(Anmerkung:	- tags außerhalb der Ruhezeit:	08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	- tags während der Ruhezeit:	06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	- nachts:	22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)

Jeder übermäßige Lärm, auch auf dem Heimweg, ist zu unterlassen.

g) Das Abbrennen eines offenen Feuers ist verboten.

h) Holzkohle wird nicht gestellt. Vor Grillbeginn muss die Asche aus dem Grillherd beseitigt werden. Der Grill ist ständig durch einen Erwachsenen zu beaufsichtigen. Die Glut ist so klein zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entsteht; nötigenfalls ist es sofort zu löschen. Der Platz darf erst verlassen werden, wenn die Glut erloschen ist.

§ 7 Überwachung

Der Bürgermeister der Gemeinde Bünsdorf kann eine Beauftragte/einen Beauftragten bestimmen, der die Benutzung überwacht, den Grillplatz, die Nebenanlagen und Einrichtungen nach der Veranstaltung abnimmt und ihr/ihm dabei etwaige festgestellte Umstände unverzüglich mitteilt. Ihren/Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

(1) Für Schäden jeglicher Art, die auf unsachgemäßen Gebrauch der Anlage zurückzuführen sind, insbesondere mutwillige Zerstörung, haftet der Grillplatzmieter, in dessen Benutzungszeit die Beschädigung fällt, als Gesamtschuldner. Bei Schäden, die am Tag nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der vorangegangenen Benutzung entstanden sind, sofern der Benutzer nicht nachweisen kann, dass sie außerhalb dieser Zeit verursacht wurden.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Bünsdorf von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Benutzung ergeben.

(3) Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung oder gegen Rechtsvorschriften kann der Bürgermeister den Benutzer für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von einer weiteren Benutzung ausschließen. Eine evtl. strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Widerruf

Der Bürgermeister der Gemeinde Bünsdorf kann jederzeit die Erlaubnis widerrufen. Der Widerruf ist zu begründen, die Entscheidung aber nicht anfechtbar. Ansprüche auf Schadensersatzleistungen aus Sicht des Grillplatzmieters können sich hieraus nicht ergeben.

§ 10 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Bearbeitung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Bearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Besonders die Benutzung des Grillplatzes ohne vorherige schriftliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzungssatzung vom 28.09.2018 außer Kraft.

Bünsdorf, den _____

gez. Schulz
-Bürgermeister-

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

**TOP 7.b. Gebühren- und Benutzungssatzung für den Grillplatz am See in
Bünsdorf**
Vorlagen-Nr. 06/2024/035

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Gebühren- und Benutzungssatzung für den Grillplatz am See in der vorgelegten Fassung mit der Ergänzung, dass für auswärtige Gruppen bis 40 Personen eine Benutzungsgebühr von 250,00 € festgesetzt wird.

Eine inhaltliche Ausgestaltung hinsichtlich der Nebenanlagen folgt noch.

Abstimmungsergebnis:

6	Jastimmen	0	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	8.c.
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	7.c.

Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt den § 4 der Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer entsprechend zum 01.01.2025 anzupassen.

Die Steuer beträgt jährlich
für den 1. Hund ... €
für den 2. Hund ... €
für jeden weiteren Hund ... €

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bünsdorf erhebt gemäß Satzung vom 07.12.2020 eine Hundesteuer.
Die Höhe der Steuer kann dem § 4 der beigefügten Satzung entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Aussage kann noch nicht getroffen werden.

Im Auftrag

Steinig

SATZUNG
der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) in der zzt. geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem er 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem darauffolgenden Monat des Monats, der auf den Zuzug folgt.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	200,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen; je Gebäude kann nur 1 Hund bei der Ermäßigung berücksichtigt werden;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen/ -wächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben 2 Hunde mit den Steuersätzen für den 1. und 2. Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate in ihrem Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen 1. und einen 2. Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
- e) Hunden, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunden, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung werden nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- 2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
- 3. die Hunde den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechend gehalten werden;
- 4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Nr. 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besessen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Meldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Bünsdorf gibt fortlaufend nummerierte Steuermarken über die Amtsverwaltung Hüttener Berge aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer oder seiner Wohnung oder ihres oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde Bünsdorf eingefangen werden. Hierdurch entstehende Kosten sind von der Halterin oder dem Halter zu erstatten. Die Halterin oder der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Amtsverwaltung Hüttener Berge neue Marken an die Hundehalterinnen und Hundehalter verteilt. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Hundesteuermarken, deren eingestanzte Nummer nicht oder nicht mehr vollständig lesbar ist bei der Amtsverwaltung Hüttener Berge abzugeben. In diesem Fall wird eine Ersatzhundesteuermarke ausgehändigt. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Satzung des Amtes Hüttener Berge über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 12 **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der z.Zt. gültigen Fassung durch die Gemeinde Bünsdorf zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von anderen Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname (n)
- b) Anschrift des Hauptwohnsitzes
- c) Geburtsdatum
- d) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- e) Hunderasse

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollergebnissen durch Beschäftigte der Gemeinde
- f) Amts- bzw. Stadtkassen
- g) Arbeitsagenturen
- h) Sozialversicherungsträgern
- i) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- j) Tierschutzvereinen
- k) Bundeszentralregister
- l) Allgemeinen Anzeigern
- m) Grundstückseigentümern
- n) Anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

- b) die Gemeinde Bünsdorf pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht gem. § 10 nicht nachkommt.
Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

§ 14

Hundebestandsaufnahme

Die Gemeinde Bünsdorf kann gemäß § 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 93 der Abgabenordnung wiederholbare und flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei findet § 93 der Abgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hundebestandsaufnahme unter Beachtung der Anforderungen der Art. 13, Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes durchgeführt wird. Die Hundebestandsaufnahme kann auf schriftlichem oder mündlichem Weg durch die von der Gemeinde Bünsdorf beauftragten Mitarbeiter/innen oder beauftragten privaten Unternehmen durchgeführt werden. Hierbei sind Grundstückseigentümer/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sowie die Hundehalter/innen verpflichtet, über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung einer Hundebestandsaufnahme als Verwaltungshelfer im Auftrage der Gemeinde Bünsdorf. Sie sind an Weisungen gebunden und unterliegen der Aufsicht der Gemeinde Bünsdorf. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung bleibt von den Auskünften unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05.03.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bünsdorf, 07.12.2020

Thorsten Schulz
- Bürgermeister -

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

**TOP 7.c. Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung einer
Hundesteuer**
Vorlagen-Nr. 06/2024/036

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, § 4 der Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund 100,00 €

für den 2. Hund 150,00 €

für jeden weiteren Hund 250,00 €

Abstimmungsergebnis:

4	Jastimmen	2	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	8.d.
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	7.d.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Bünsdorf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt den § 5 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Bünsdorf entsprechend zum 01.01.2025 anzupassen.

Die Steuer beträgt v. H. der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 4 dieser Satzung.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bünsdorf erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer. Besteuert wird das Innehaben einer Wohnung (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung.

Die aktuell gültige Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bünsdorf ist vom 26.09.2022 (Beschluss GV, gültig ab: 01.01.2023)

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Aussage kann noch nicht getroffen werden.

Im Auftrag

Steinig

B e k a n n t m a c h u n g

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

in der Gemeinde Bünsdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zzt. geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf vom 26.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bünsdorf erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) innehat.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit. Dabei ist unter sanitärer Ausstattung eine Toilette mit Wasserspülung sowie ein Waschbecken mit fließend Wasser zu verstehen. Unter Kochgelegenheit ist das Vorhandensein mindestens einer Herdplatte sowie einer Spüle zu verstehen.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtige/r

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von ihrem oder seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken unterhalten wird, weil der Zweit-

Wohnungsinhaber seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Gleiches findet auf eingetragene Lebenspartnerschaften Anwendung.

Wohnungseigentümer, die ihre Hauptwohnung im Gemeindegebiet haben und
- eine oder mehrere (weitere) Wohnungen
im selben Haus oder
im Gemeindegebiet

haben, sind in der Regel nicht steuerpflichtig.

- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert der Zweitwohnung i.S.v. § 2 Absatz 1 multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Zweitwohnung gem. § 2 Abs. 1 (Bemessungsgrundlage) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gem. § 4 Absatz 7.
- (3) Der Lagewert der Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 wird anhand des Bodenrichtwertes ermittelt (modifizierter Bodenrichtwert). Für die Bestimmung des Lagewertes ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 befindet, für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr ausgewiesen wird.
Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gem. § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14, 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten veröffentlicht.
- Sind für die Gemeinde Bodenrichtwertzonen mit verschiedenen Bodenrichtwerten festgesetzt, werden diese auf eine einheitliche Größe von 600 qm umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt mithilfe der Umrechnungskoeffizienten, die den Erläuterungen zu den jeweils geltenden Bodenrichtwerten zu entnehmen sind und vom zuständigen Gutachterausschuss ebenfalls veröffentlicht werden.
- (4) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist unter Einbeziehung der angrenzenden Bodenrichtwertzonen sowie anhand der konkreten Gegebenheiten ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (5) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 1a der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung berücksichtigt.
- (6) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.

- (7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die Bemessungsgrundlage nach dem Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die steuerpflichtige Person wie folgt bemessen:
- | | |
|---|-------|
| a) Eingeschränkte Verfügbarkeit,
(Vermietungszeiten über 180 Tage) | 30 % |
| b) Mittlere Verfügbarkeit,
(Vermietungszeiten 90 bis 180 Tage) | 60 % |
| c) Volle bzw. nahezu volle Verfügbarkeit
(Vermietungszeiten 0 bis 89 Tage) | 100 % |

Darstellung der Berechnung der Zweitwohnungssteuer:

Lagewert x qm x Baujahresfaktor x Steuersatz x Verfügbarkeitsgrad

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 3,5 v. H. der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat der dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, vorausgeht.
- (3) Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr ~~rückwirkend~~ als Jahressteuer endgültig festgesetzt. Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen, die sich an einer vollen bzw. nahezu vollen Verfügbarkeit (s. § 4 Abs. 7) orientieren. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird eine Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftliche Inhaber/innen einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber/innen geteilt und für die/den einzelne/n Inhaber/in entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner/in) bleiben unberührt.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche nach Bezug bzw. Aufgabe der Wohnung oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzuzeigen. Darüber hinaus sind die sich aus § 90 Abgabenordnung (AO) ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

- (2) Der/die Steuerpflichtige hat in den Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres eine Erklärung abzugeben, aus der sich die Vermietungszeiten ergeben. Wird die Erklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben (31. Januar des Folgejahres), gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar und wird in vollem Umfang veranlagt.
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern die Gemeinde dies fordert. Werden Vermietungstage geltend gemacht, so sind die einzelnen Vermietungszeiten und Namen der Mieter aufzulisten (Belegungsplan). In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch die Gemeinde Bünsdorf die einzelnen Mietverträge vorzulegen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person und zur Festsetzung sowie zur Vollstreckung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gem. Artikel 6 Abs. 2 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (EZ-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung durch die Gemeinde Bünsdorf zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:
- a) Name, Vorname(n)
 - b) Geburtsdatum
 - c) Familienstatus
 - d) Anschrift des Hauptwohnsitzes
 - e) Anschrift des Nebenwohnsitzes
 - f) Name und Anschrift der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen
 - g) Daten aus Mietverträgen, Belegungsplänen und Vermittlungsverträgen, die für die Feststellung der Verfügbarkeit notwendig sind (u.a. Miethöhe, Dauer des Mietverhältnisses, Eigennutzungsausschluss)
 - h) Wohnungsgröße
 - i) Baujahr des Steuergegenstandes
 - j) Beginn und Ende der Steuerpflicht
 - k) Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - l) Unterlagen der Einheitsbewertung
 - m) Mietwert der Wohnung
 - n) Bankverbindung
- (2) Soweit die Angaben nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach Abs. 1 von der betroffenen Person zu erhalten sind oder diese Angaben bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können, kann die Gemeinde Bünsdorf durch Übermittlung oder Auswertung von folgenden Quellen die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben:
- a) Bauakten
 - b) Das Grundbuch und die Grundbuchakten
 - c) Liegenschaftskataster
 - d) Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer

(3) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

- Einwohnermeldeämtern
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Bereiche Haushalt und Grundbesitzabgaben/Steueramt sowie Buchhaltung und Finanzen des Amtes Hüttener Berge
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern.

(4) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Gemeinde Bünsdorf pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen andren erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgeben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 KAG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 16.08.2021 außer Kraft.

Bünsdorf, 26.09.2022
Gez. Schulz

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

**TOP 7.d. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der
Gemeinde Bünsdorf**
Vorlagen-Nr. 06/2024/037

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt § 5 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Bünsdorf entsprechend zum 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

Die Steuer beträgt 4,5 v. H. der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 4 dieser Satzung.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	8.e.
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	7.e.

Überprüfung der Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bünsdorf

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bünsdorf im Jahr 2025 zu prüfen. Die Prüfung beinhaltet eine aktuelle Gebührenkalkulation (Kostenermittlung der Feuerwehr, Anteil auf abrechenbare Einsätze etc)

Sachverhalt:

Die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bünsdorf ist vom 04.07.2016 (Beschluss GV, Inkrafttreten zum 01.08.2016)

Gebühren müssen kostendeckend kalkuliert werden. Da sich in der Zeit vom 2016 bis heute möglicherweise Änderungen im Bereich der Feuerwehr ergeben haben, muss überprüft werden, ob die in der Satzung aufgeführten Gebührensätze sich noch mit den tatsächlichen Kosten für die abrechenbaren Einsätze decken.

Zu erwähnen sei hier z.B. u.a. die Anschaffung eines neuen LF 10 mit den damit verbunden möglichen veränderten Abschreibungskosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Noch nicht absehbar.

Im Auftrag

Michaelis

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

**TOP 7.e. Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bünsdorf**
Vorlagen-Nr. 06/2024/030

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Bünsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bünsdorf im Jahr 2025 zu prüfen. Die Prüfung beinhaltet eine aktuelle Gebührenkalkulation (Kostenermittlung der Feuerwehr, Anteil auf abrechenbare Einsätze etc)

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	9.
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	8.

Zuschussanträge 2025

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt folgende Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2025 zu gewähren:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bünsdorf gewährt jedes Jahr Zuschüsse an diverse Vereine und Verbände. Nähere Erläuterungen ergeben sich aus den in der Anlage beigefügten Unterlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beträge der genehmigten Zuschüsse sind im Haushaltsplan der Gemeinde Bünsdorf für das Haushaltsjahr 2025 bereitzustellen.

Im Auftrag

Kock

Gemeinde BÜNSDORF

auf Antrag oder jährlich zu zahlen	Zuschussempfänger (HH-stelle)	Beschluss vom	jährlicher Betrag in €	2022	2023	2024	2025
jährlich	Landjugend Bünsdorf u. U. (06/36250.5318000)	03.11.2014	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 € (AO 17.04.24)	200,00 €
jährlich	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft (06/33100.5318000)	03.11.2014	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 € (AO 17.04.24)	Antrag liegt vor
auf Antrag	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (06/55300.5318000)	03.11.2014	25,00 €	abgelehnt	kein Antrag	kein Antrag	Antrag liegt vor
auf Antrag	Deutsche Gesellsch. z. Ret- tung Schiffbrüchiger (DGzRS) (06/33100.5318000)	03.11.2014	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 € (AO 17.04.24)	Antrag liegt vor
jährlich (Mitgliedsbeitrag)	Mühlenverein z. Erhaltung d. Gr. Wittenseer Windmühle (06/28100.5429000)	Beitritts- erklärung v. 08.07.97	75,00 €	75,00 €	75,00 €	75,00 € (AO 17.04.24)	75,00 €
jährlich (Mitgliedsbeitrag)	Verein für Kunst und Kultur Hüttener Berge e.V. (06/28100.5429000)	Beitritts- erklärung v. 15.07.99	50,00 € (lt. Beschluss v. 03.12.01)	50,00 €	50,00 €	50,00 € (AO 17.04.24)	50,00 €
jährlich	Kameradschaftskasse Frei- willige Feuerwehr Bünsdorf (06/12600.5318000)	03.11.2014	350,00 €	350,00 €	350,00 €	350,00 € (AO 17.04.24)	350,00 €
jährlich (Vereinbarung)	Altencub Bünsdorf (06/33100.5318000)	Vereinba- rung v. 03.04.2001	305,00 € (lt. Nachtrag v. 23.07.02)	305,00 €	305,00 €	305,00 € (AO 17.04.24)	305,00 €
auf Antrag	Interessengemeinschaft		max.				
	Bünsdorfer Kinder (06/36250.5318000)	03.11.2014	200,00 € d. nachgew. Kosten	kein Antrag	kein Antrag	kein Antrag	
auf Antrag	Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig	-----	-----	abgelehnt	abgelehnt	abgelehnt	Antrag liegt vor
jährlich (Mitgliedsbeitrag)	"fördern und betreuen" e. V. Grundschule Borgstedt (06/21100.5429000)	Beitritts- erklärung v. 14.07.09	ab 2015 nach EW-Zahl	310,50 €	299,50 €	308,50 € (AO 16.04.24)	
auf Antrag	Via Frauenberatung Rendsburg-Eckernförde (06/36750.5318000)	03.11.2014	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 € (AO 17.04.24)	Antrag liegt vor
jährlich (Mitgliedsbeitrag)	Heimatgemeinschaft Eckernförde e.V. (06/2810.54290)		36,00 €	36,00 €	36,00 €	36,00 € (AO 17.04.24)	36,00 €
	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.						Antrag liegt vor
Summe:				1.426,50 €	1.415,50 €	1.424,50 €	1.016,00 €



Dansk Skoleforening
for Sydslesvig e.V.

Skolekontoret

Kontorleder

Merian Ryaa

Tlf. +49 (0) 461 5047 264

Merian.ryaa@skoleforeningen.org

Flensburg, 18. Oktober 2024/mr

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. | Postfach 1461 | D-24904 Flensburg

Amt Hüttender Berge
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee

Amt Hüttender Berge

AD	Fachdienst			Bgm.
	I	II	III	

Eing. 21. Okt. 2024



Gescannt am 21. OKT. 2024

Antrag auf Zuschuss für die Teilnahme an der Betreuten Grundschule und offene Ganztagschule an 3 dänische Schulen für das Schuljahr 2024/2025

Liebes Amt Hüttender Berge,

die betreute Grundschule und die offene Ganztagschule für unsere Schülerinnen und Schüler wird im Schuljahr 2024/2025 von jeweils 37 Schülern aus Ihrem Amt in Anspruch genommen. Das Angebot besteht aus verschiedenen pädagogischen Aktivitäten, die die sprachliche, soziale, kreative, musische und motorische Entwicklung der Kinder fördert. Zusätzlich bieten wir eine Hausaufgabenbetreuung, sowie Mittagsverpflegung an. Das gesamte Angebot hat sich als eine positive Ergänzung zum traditionellen Schulunterricht bewährt.

Im Sinne der Gleichstellung* der dänischen Schulen beantragen wir hiermit eine den öffentlichen Schulen entsprechende Bezuschussung von

756,53 € pro Schüler in BGS (31 Schüler) und 345,30 € pro Schüler in OGS (6 Schüler).

Dieser Betrag entspricht den durchschnittlichen Trägerkosten pro Schüler im Kalenderjahr 2018 für die Betreuung in der betreuten Grundschule im Kreis RD-ECK.

Anzahl Schüler aufgeschlüsselt nach Wohnortgemeinde und Betreuungs- u. Angebotsform:

	BGS	OGS	Betrag
Ahlefeld-Bistensee	2		1.513,06€
Ascheffel	3		2.269,59€
Brekendorf	10		7.565,30€
Bünsdorf		1	345,30€
Damendorf	6		4.539,18€
Groß Wittensee	1		756,53€
Holtsee		1	345,30€
Hütten	1		756,53€
Osterby	3	3	3.305,49€
Owschlag	5		3.782,65€



Stehestedt		1	345,30€
			25.524,23 €

Als Schulträger hat die Sachkosten nach § 48 SchulG, diese werden gemäß § 113 SchulG für Schüler*innen an Ersatzschulen an das Land erstattet. Hierzu gehören laut § 48, Abs. 2, 7 auch „die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung“. Als Schulträger erhalten wir diese Förderung durch das Land. Ihre Erstattungsbeiträge an das Land nach § 113 SchulG liegen weit unter den Kosten nach § 48 SchulG. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie auch zu berücksichtigen, dass die Sachkosten der Träger der öffentlichen Schulen letztmalig im Jahr 2010 ermittelt wurden, § 121 Abs. 4 SchulG. Der Sachkostenanteil im Schülerkostensatz ist zwar seit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Privatschulfinanzierung am 1. 1. 2014 mit der Inflationsrate gesteigert worden, die allerdings zuletzt zwischen 0,3 und 1,9 % lag. Angesichts des seither vorangeschrittenen Ausbaus der Ganztagschule und der hierdurch gestiegenen Aufwendungen für die Ganztagsförderung dürfte der Sachkostenanteil des Schülerkostensatzes nicht mehr den tatsächlichen landesdurchschnittlichen Aufwendungen für die Ganztagsbetreuung je Schüler*in entsprechen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung und auf Wunsch senden wir Ihnen gerne eine Aufstellung der Kosten, Landeszuschüsse und sonstigen freiwilligen Leistungen zu.

Über einen zeitnahen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Merian Ryaa

*(Verfassung des Landes Schleswig-Holstein §6 Nationale Minderheiten und Volksgruppen Abs. 2. Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, ... haben Anspruch auf Schutz und Förderung.)

Üng. 27.09.24



DANSK CENTRALBIBLIOTEK
FOR SYDSLESVIG

Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig | Postfach 14 10 | 24904 Flensburg

Amt Hüttener Berge
Gemeinde Bünsdorf
Mühlenstr. 8
24361 Groß Wittensee

Flensburg, im September 2024

Antrag auf Förderung des dänischen Bibliothekswesens im Jahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Unterstützung unserer Aktivitäten in der Vergangenheit. Wir sind uns bewusst, dass die Haushaltslage vieler Kommunen angespannt ist. Dennoch möchten wir Sie ermutigen, unsere Bibliothek im nächsten Jahr mit einem freiwilligen Zuschuss zu unterstützen.

Mit Ihrer Förderung tragen Sie ganz konkret zur Aufrechterhaltung der wichtigen Arbeit der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig als Kultur-, Wissens- und Sprach(ver)mittlerin bei - für die dänische Bevölkerungsgruppe sowie für alle, die sich für dänische, nordische und regionale Themen interessieren.

Wir bitten um Ihre Unterstützung **für das Jahr 2025** und beantragen auf diesem Weg eine Bezuschussung in Höhe von

861,18 EUR (463 Entleihungen in 2023 à 1,86 EUR) ¹

Die Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig (DCBIB) ist nicht nur ein Ort des Lesens und Lernens, sondern auch ein zentraler Treffpunkt für die Gemeinschaft. In unserem Hauptsitz sowie in den drei Filialen in Eckernförde, Husum und Schleswig bieten wir eine Vielzahl von Programmen und Dienstleistungen an, die Menschen jeden Alters ansprechen. Von Lesungen über Workshops bis hin zu digitalen Medien – wir fördern Bildung, Kreativität und sozialen Austausch.

Unsere beiden Bücherbusse ermöglichen es uns, auch die vielen kleinen Gemeinden zu erreichen und den Zugang zu Wissen und Kultur für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Diese Mobilität ist besonders wichtig in Zeiten, in denen viele Menschen keine Möglichkeit haben, physisch zu einer Bibliothek zu gelangen.

¹ Berechnungsgrundlage sind die statistischen Daten der Büchereizentrale Schleswig-Holstein zur durchschnittlichen öffentlichen Bezuschussung je Entleihung an öffentlichen Bibliotheken des Landes sowie unserer Erhebungen zur Anzahl der Entleihungen in Ihrer Gemeinde/in Ihrem Kreis.



Hier sind einige der wichtigsten Aufgaben der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig:

- Bereitstellung von Büchern und anderen Medien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, überwiegend dänische Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Filme, Musik, digitale Ressourcen und andere Medien.
- Förderung des Lesens und der Bildung – die DCBIB bietet Programme und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an, um das Interesse am Lesen zu wecken und die Lese- und Schreibfähigkeiten sowie die allgemeine Medienkompetenz für schulische, private und berufliche Zwecke zu verbessern.
- Brückenbauerin zwischen den Bevölkerungsgruppen der mehrsprachigen Gesellschaft in der Grenzregion. Durch Lesungen, Vorträge, Ausstellungen etc. trägt sie zur Bereicherung der Gemeinschaft bei und bietet eine Plattform für den grenzüberschreitenden Austausch von Ideen und Meinungen bietet (siehe beiliegendes Programm für das 2. Hj. 2023).
- Offener Treffpunkt, an dem Menschen unabhängig von ihrem sozialen oder wirtschaftlichen Hintergrund barriere- und kostenfreien Zugang haben.
- Erhaltung von regionalem Kulturerbe: neben der eigenen Forschungsabteilung mit Archiv umfasst die Bibliothek auch die regionalgeschichtliche Schleswigsche Sammlung, die sich auf das lokale Kulturerbe konzentriert.
- Türöffnerin für alle, die mehr über Dänemark und den Norden erfahren möchten, u.a. über unser Kultur- und Tourismusportal www.oplev-sydslesvig.dk
- Sprachmittlerin: pro Jahr bietet die DCBIB über 100 Dänischkurse in verschiedenen Formaten und Niveaus (Dansk 1-10) an, siehe www.daenischkurse.de

Ihre finanzielle Hilfe würde es uns ermöglichen, unsere Angebote aufrechtzuerhalten und weiter auszubauen. Jeder Beitrag zählt und hat einen direkten Einfluss auf die Lebensqualität in unserer Region.

Wir würden uns daher sehr freuen, wenn Sie sich für eine Unterstützung entscheiden könnten. Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zu unserem Förderantrag und für ergänzende Angaben unter Tel. 0461 / 8697-107 und sekretariat@dcbib.dk zur Verfügung.

Wir versichern Ihnen die zweckentsprechende und bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse.

Vielen Dank für Ihre Überlegungen und Ihr Engagement für unsere Gemeinschaft.

Freundliche Grüße | Venlige hilsener

Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig



Jens M. Henriksen
Bibliotheksdirektor

Anlagen:

DCBIB-Jahresbericht 2023

DCBIB-Veranstaltungskalender 2. Halbjahr 2024

DCBIB-Wirtschaftsplan 2025



DANSK CENTRALBIBLIOTEK
FOR SYDSLESVIG

Wirtschaftsplan 2025

EURO

Gesamt

Ausgaben

Wirtschaftsplan

	Ideeller Bereich	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Personalkosten	3.549.700,00	11.200,00	
Reise und Kurse / Sonstige Ausgaben	58.700,00	600,00	
Verwaltungskosten	255.700,00	600,00	
Bauliche Unterhaltung	469.400,00	1.900,00	
Materialaufwand	689.300,00	2.500,00	
EDV, Inventar	157.800,00	600,00	
Fuhrparkkosten	37.300,00	1.200,00	
Diverse u.a. AfA	121.000,00	0,00	
Gesamtkosten	5.338.900,00	18.600,00	5.357.500,00

Einnahmen

Zuschuss von dänischen Staat	4.498.100,00		
Gemeinden	83.000,00		
Stadt Flensburg	200.000,00		
Stadt Kiel	46.000,00		
Kreise	60.000,00		
Land Schleswig Holstein	200.000,00		
Sydslesvisk Oplysningsforbund	5.500,00		
Diverse	246.300,00	18.600,00	
Gesamteinnahmen	5.338.900,00	18.600,00	5.357.500,00

27. August 2024 mit Beschluss im Dänischen Parlament


Jens M. Henriksen
Bibliotheksdirektor

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Entleihungen						
Gesamt, inkl. digitale Medien	276.026	285.078	213.800	216.859	246.372	256.188
davon Schulentleihungen	109.679	114.018	76.063	87.456	99.711	99.002
Medienbestand						
Anzahl	360.140	354.769	346.879	344.992	341.567	313.033
Aktive Nutzer/-innen						
Allgemeine N.	4.291	5.054	4.001	3.712	4.775	4.967
Paket-N.	356	390	387	385	445	485
Bücherbus- N.	1.309	1.371	1.190	1.285	1.353	1.420
Einrichtungen	100	101	97	90	101	97
Bibliotheken	263	378	507	334	287	682
Schüler/-innen	7.531	7.296	8.470	8.375	10.130	10.086
Päd. Fachkräfte	501	691	793	1.043	836	943
Insgesamt *	14.351	15.281	15.445	15.224	15.965	16.072
*) Einige Kunden - vor allem bei PLC (Pädagog. Lernzentren) - gehören zu mehreren Kundengruppen und werden mehrfach gezählt. Daher ist die Gesamtsumme kleiner als die Summe der einzelnen Gruppen.						
Besuchszahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
FL Bibliothek	88.632	97.354	64.051	40.438	84.527	98.702

Der vollständige Jahresbericht 2023 steht in dänischer Sprache als Årsberetning 2023 auf unserer Homepage.
Den fulde årsrapport er tilgængeligt på dansk som Årsberetning 2023 på vores hjemmeside.



**DANSK CENTRALBIBLIOTEK
FOR SYDSLESVIG**

Norderstr. 59 | 24939 Flensburg | Tel. +49 461 86 97-0 | www.dcbib.dk

Eing. M. 09. 24



Gemeinsam für den Frieden.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. · An der Schanze 2 · 24226 Heikendorf



11 3005 6A60 13 3000 144A
DV 09.24 0,34

Deutsche Post
DIALOGPOST



*K7202*324*2*

Gemeinde Bünsdorf
Amt Hüttener Berge
Mühlenstr. 8
24361 Groß Wittensee

Volksbund
Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.

13. September 2024

Landesverband
Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

das 20. Jahrhundert war geprägt von zwei Weltkriegen, die unzählige Opfer auf allen Seiten forderten und unermessliches Leid mit sich brachten. Bis heute erinnern die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft uns an diese grausamen Zeiten und wir alle hatten wohl gehofft, dass die Lehren aus der Vergangenheit uns helfen, zu einem friedlichen Miteinander zu kommen.

Leider müssen wir immer wieder und auch ganz aktuell erfahren, wie brüchig Frieden ist. Ein brutaler Angriffskrieg tobt in Europa, an vielen anderen Orten in der ganzen Welt werden Menschen auch heute Opfer von Krieg und Gewalt.

Auch wenn es manchmal fast aussichtslos erscheint, dürfen wir im Einsatz für Frieden nicht nachlassen. Die vielfältigen Bemühungen um den Frieden sind eine Aufgabe, der wir uns gerade in schweren Zeiten stellen müssen und der sich auch der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge seit langem widmet.

Der Volksbund kümmert sich seit über 100 Jahren als unabhängige Organisation weltweit um die Gräber von deutschen Kriegstoten. Neben der Errichtung und Erhaltung würdiger Grabstätten steht dabei die Erinnerung und bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte im Mittelpunkt. Die Grabstätten sind heute vor allem auch Lernorte, sie erinnern an die Opfer und mahnen, uns für Frieden und Versöhnung einzusetzen.

Kriegsgräberfürsorge ist eine staatliche Aufgabe, die der Volksbund als Verein im Auftrag der gesamten Gesellschaft wahrnimmt. **Ich bitte Sie daher auch in diesem Jahr ganz herzlich, die Arbeit des Volksbundes mit einer Zuwendung zu unterstützen.**

Allen, die uns in diesem Jahr bereits unterstützt haben, danke ich auf diesem Wege sehr herzlich für ihre Hilfe. Ihr Beitrag dient letztlich auch dem Erhalt der Gräber von ehemaligen Bürgern Ihrer Gemeinde, die fern der Heimat ihre letzte, heute vom Volksbund betreute, Ruhestätte gefunden haben!

Ich hoffe sehr auf Ihre Unterstützung für diese Aufgabe!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ekkehard Klug

Dr. Ekkehard Klug
Minister a.D.
Landesvorsitzender

Geschäftsstelle:
An der Schanze 2
24226 Heikendorf
(am U-Boot-Ehrenmal)

Tel. 0431 906619-0
Fax 0431 906619-9

info@volksbund-sh.de
www.volksbund-sh.de

Ihre Förderer-Nummer
05322-021344-66

Service- und Spendentelefon
Tel. 0561 7009-0

Spendenkonto
Commerzbank Kassel
IBAN DE23 5204 0021
0322 2999 00
BIC COBADEFFXXX

Schwerpunkte unserer Arbeit

Das haben wir mit Ihrer Hilfe 2023 geschafft:

Belgien

Langemark: Beschriftungen am Kameradengrab
Lommel: Fassadenarbeiten an der Krypta;
Planung der Modernisierung der Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte

Deutschland

Berlin: Volksbund mit europäischem Preis für Versöhnungsleistung geehrt, zentrale Gedenkstunde mit Kronprinzessin Victoria im Bundes-tag;
Düsseldorf: Präsenz bei den Invictus-Games;
Golm: Beseitigung von Sturmschäden; Erneuerung eines Daches der Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte

England

Cannock Chase: Präsentation der Wanderausstellung in der Lichfield Cathedral

Frankreich

24 deutsche Kriegsgräberstätten (Erster Weltkrieg) in Volksbund-Obhut zum Weltkulturerbe erklärt;
Mont-de-Huisnes: Fortsetzung der Sanierung der Gruftanlage;
La Cambe: Aufstellung einer Spendensäule

Griechenland

Maleme: Erneuerung der Bewässerungsanlage

Italien

Motta St. Anastasia: Inbetriebnahme einer Solaranlage

Niederlande

Ysselsteijn: Umgestaltung und Einweihung des zentralen Gedenkplatzes im Dezember

Russland

Duchowschtschina: Instandsetzung der Zaunanlage, Reparaturarbeiten an Gedenkplatz, Eingangsportal, Hochkreuz und Gehwegen
Kandalakscha: Sanierung der Umfriedung nach Vandalismus, Ersatz von Symbolkreuzgruppen, Instandsetzung des Obelisken am Gedenkplatz

Ungarn

Veszprem: Entwicklung des Pavillons auf der Kriegsgräberstätte zum Ausstellungspavillon
Budaörs: Einbettung und Gedenkveranstaltung im Oktober

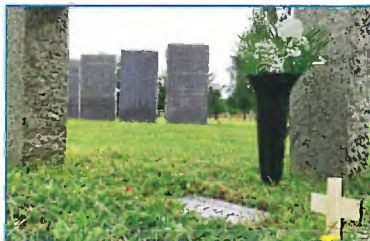
Stiftung Gedenken und Frieden

31 Mio. Euro Stiftungskapital; 30 Projekte gefördert; Unterstützung für den Volksbund seit 2001 mit rund 250.000 Euro

2023/2024



Gedenken in Beberbeki/Riga



Einbettung Groß Nadditz/Polen



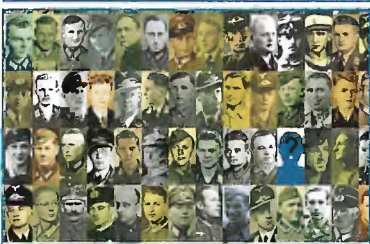
Duchowschtschina/Russland



Litauen: symbolische Bergung des millionsten Toten

Das „Eine-Million-Projekt“

Wir suchen alle. Wir finden viele. Mehr Informationen zum Projekt unter:
www.volksbund.de/million



Collage „Eine-Million-Projekt“



Invictus Games Düsseldorf

Das wollen wir mit Ihrer Hilfe 2024 erreichen:

Ägypten:

El Alamein: Dachsanierung des Friedhofsgebäudes

Baltikum

Vorarbeiten für das Baltikum als neuen Ausstellungsschwerpunkt

Belgien

Lommel: Fortsetzung der Arbeiten an der Krypta; Modernisierung der Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte;
Hooglede: Dachsanierung

Deutschland

Berlin: zentrale Gedenkstunde im Bundestag am 17. November, internationale Gedenkveranstaltung in der Lilienthalstraße

Dänemark

Oksbøl: Eröffnung der neuen Ausstellung mit Gedenkveranstaltung Ende Juni und grundlegende Instandsetzung des deutschen Friedhofs

Frankreich

La Cambe: Reparatur des Daches des Ausstellungsgebäudes
Mont-de-Huisnes: Abschluss der Gruftbau-Sanierung; Gedenkveranstaltung mit Ausstellungseröffnung am 8. Juni;
Niederbronn-les-Bains: Planung der Sanierung der Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte;
Noyers-Pont-Maugis: Sanierung der Kapelle;
Chemin des Dames: Anlage einer Gedenkstätte am Winterbergtunnel

Israel

Nazareth: Sanierung der Friedhofsmauer

Italien

Cassino: Gedenkveranstaltung zum Ende der dortigen Kämpfe am 18. Mai vor 80 Jahren

Estland

Tallinn-Maarjamäe: Gedenkveranstaltung mit Einbettung am 28. September

Georgien

Tiflis-Weli: Ausbau der Kriegsgräberstätte zum Sammelfriedhof

Ungarn

Szekesfehervar: Gedenkveranstaltung zu 30 Jahren Kriegsgräberabkommen am 13. April

Stiftung Gedenken und Frieden

Weitere Informationen zur Stiftungsarbeit:
www.gedenkenundfrieden.de.
Jeder kann Frieden stiften –
Commerzbank Berlin,
IBAN: DE48 10080000 0100488800

Schwerpunkte unserer Arbeit

Das haben wir mit Ihrer Hilfe 2023 geschafft:

Erinnerungskultur und Netzwerkarbeit

Parlamentarischer Abend mit Bundespräsident a. D. Horst Köhler „Zur bleibenden Bedeutung der Kriegsgräberfürsorge“; Podiumsdiskussion zum Thema „Die Deportationen aus und nach Lettland im 20. Jahrhundert und die Erinnerungen daran“ in der Reihe „Erinnerungskulturen im Gespräch“

Gräbernachweis

Bearbeitung von mehr als 21.000 Umbettungsprotokollen; Digitalisierung der Archivbestände

Jugend- und Schularbeit

Schwerpunkt: 70 Jahre Jugendarbeit – Mitmachaktionen und Präsentation des neuen Logos; Friedenskongress (PEACE LINE) mit 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus mehr als 30 Ländern; demokratische Bildung junger Erwachsener; Kunstwettbewerb für die Errichtung eines Gedenkzeichens für niederländische Opfer des Nationalsozialismus; Fortbildungen für Lehr- und Fachkräfte; Fachtagung zum Thema „Friedensprozesse, Friedensschlüsse und Kriegsfolgen“; neue PEACE LINE-Route mit Schwerpunkt Friedensschlüsse; Herausgabe von Lern- und Informationsmaterialien zum Thema Friedensschlüsse

Kooperation

Projekte für und mit Veteranen: Diskussionsformate zu modernem Gedenken und europäischer Erinnerungskultur gemeinsam mit dem **Verband der Reservisten und dem Verein Veteranenkultur**; **Politische Bildung**: 37 Bundeswehr-Seminare durch Bundeswehrbeauftragte des Volksbundes

Kriegsgräberpflege

86 Arbeitseinsätze, davon 57 Soldatinnen und Soldaten, 25 Reservistinnen und Reservisten, 1 Feuerwehr-Senioren Baden-Württemberg, 3 Freiwilligeneinsätze (Ü-30)

Umbettungsdienst

11.408 Ausbettungen (Stand: 31.10.2023); erster Einsatz von freiwilligen Hilfsumbetttern nach ihrer Ausbildung; Einsatz des Fahrzeuges der Eva Mayr-Stihl Stiftung, Beginn der Erfassungsarbeit in Serbien

Vorsorge und Testament

Online-Vortragsangebot „Vorsorge-TV“ mit 16 Fachvorträgen und mehr als 3.000 Anmeldungen (Stand 10/2023); 73 Präsenz-vorträge mit mehr als 1.600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bundesweit

Einen wichtigen Teil der Volksbundarbeit rund ums Jahr leisten die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände mit vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

2023/2024



Schwedens Kronprinzessin Victoria spricht am Volkstrauertag im Bundestag



Workcamp in Gotha/Deutschland: www.volksbund.de/workcamps



Haus- und Straßensammlung 2023 in Thüringen. Jederzeit helfen mit der digitalen Spendendose: www.volksbund.de/sammlung



#duwirstgebraucht steht unter den Motiven zur Kampagne „courage counts“. volksbund.de/couragecounts

Infos und Kontakt

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Sonnenallee 1, 34266 Niestetal
Tel. 0561 7009-0, Fax -221
E-Mail: info@volksbund.de
Internet: www.volksbund.de

Das wollen wir mit Ihrer Hilfe 2024 erreichen:

Angehörigenbetreuung/Service

Gräbersuche online erweitert auf jetzt mehr als 5,4 Millionen Datensätze: www.graebersuche-online.de

Erinnerungskultur und Netzwerkarbeit

Neues Drei-Jahres-Thema „Wege zum Frieden“; **Gedenken zum 8. Mai und 6. Juni** (D-Day - Landung der Alliierten vor 80 Jahren); Fortsetzung der Reihe „Erinnerungskulturen im Gespräch“ an Botschaften in Berlin; Netzwerkarbeit in Politik und Gesellschaft; erinnerungskulturelle Diskussionen, Lesungen und Filmvorführungen; Vortragsreihe „1944: letzte Kriegswende“

Gräbernachweis

Bearbeitung von **20.000 Umbettungsprotokollen** mit dem Ziel, möglichst viele Tote zu identifizieren; Fortsetzung der Digitalisierung

Jugend- und Schularbeit

Planung der Modernisierung der Jugendbegegnungs- und Bildungsstätten Lommel und Niederbronn-les-Bains; 30 internationale Jugendbegegnungen geplant; **Herausgabe des Bildungspakets und diverse Angebote zum neuen Drei-Jahres-Thema „Wege zum Frieden“**; Fortbildungen für Fach- und Lehrkräfte zum Lernort Kriegsgräberstätte mit deutsch-polnischen und deutsch-niederländischen Schwerpunkten (Golm/Ysselsteyn); Lehrkräfteseminar zu „Opfer von Flucht und Vertreibung“; Comic-Wettbewerb zu „Sport zwischen Krieg und Frieden“ anlässlich 110 Jahren „Weihnachtsfrieden“ (1914) mit Jugendbegegnung in Frankreich und Belgien; Volksbund-Sonderschau bei der größten Bildungsmesse Europas, der didacta in Köln; PEACE LINE plant Routen mit bis zu 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Kooperation

Ausbau des politischen Bildungsangebotes für Bundeswehr und Reservisten gemeinsam mit der Friedrich-Ebert-Stiftung

Kriegsgräberpflege

74 Einsätze in 12 europäischen Ländern geplant

Umbettungsdienst

12.500 Ausbettungen für dieses Jahr vorgesehen mit Schwerpunkten in der Russischen Föderation, Belarus, Polen und auf dem Balkan

Vorsorge und Testament

Präsenzvorträge zu Testament und Vorsorge; Vorträge online im Rahmen von „Vorsorge-TV“; Broschüren zu Testament und Vorsorge kostenlos zu beziehen über www.gutvorgesorgt.info



Die Seenotretter – DGzRS | Werderstraße 2 | 28199 Bremen



Deutsche Post
DIALOGPOST



Die amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Hüttener Berge
Mühlenstr. 8
24361 Groß Wittensee

Amt Hüttener Berge				
AD	Fachdienst			Bgm.
	I	II	III	

Eing. 03. Sep. 2024



Bremen, 30. August 2024

Ihre Spendennummer 479356

Von Freiwilligkeit, Freizeit und Freiheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mensch über Bord, Brand im Maschinenraum, Wassereinbruch auf einem Fischkutter, ein schwer verletzter Seemann auf einem Frachtschiff, Ruderausfall oder Mastbruch – für den Ruf nach den Seenotrettern gibt es viele Gründe. Unser beiliegender Report über die arbeitsreichen vergangenen Monate zeigt beispielhaft die Bandbreite unserer Einsätze rund um die Uhr und bei jedem Wetter.

Der Einsatz der Seenotretter erfolgt immer freiwillig. Zur Freiwilligkeit kommt meist die Freizeit: Die freiwilligen Seenotretter engagieren sich in ihrer freien Zeit ehrenamtlich. Auf derselben Grundlage steht unsere Arbeit auch finanziell: Alle, die für die Seenotretter spenden, entscheiden völlig frei nach persönlichem Ermessen über Höhe und Rhythmus ihres Beitrags.

Die regelmäßige Spende gibt uns die größte Freiheit, nämlich die für einen ständig einsatzbereiten Rettungsdienst so wichtige Planungssicherheit. Darüber hinaus gibt es viele Anlässe, um die Seenotretter zusätzlich zu unterstützen: Spenden statt Geschenke zum Geburtstag, Ehe- oder Firmenjubiläum; statt Blumen im Trauerfall eine Zuwendung an die DGzRS im Sinne des Verstorbenen; neue „Ankerplätze“ für Sammelschiffchen; Spende eigener Freizeit durch ehrenamtliches Engagement in der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Möglichkeiten, die Seenotretter zu unterstützen, sind so vielfältig wie unsere Einsätze selbst. Für jede Form der Unterstützung sind wir Ihnen sehr dankbar!

Mit maritimen Grüßen

Nicolaus Stadeler
Geschäftsführer

Kapt. Michael Ippich
Geschäftsführer

PS: Mehr darüber, die Seenotretter zu besonderen Anlässen zusätzlich zu unterstützen, erfahren Sie auf unserer Website. Einfach den nebenstehenden QR-Code scannen!



Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger | seenotretter.de | spenden@seenotretter.de

Vorstand

Ingo Kramer
Matthias Claussen
Lars Carstensen

Geschäftsführer

Kapitän Michael Ippich
Nicolaus Stadeler

Zentrale

Werderstraße 2 | 28199 Bremen
Tel.: 0421 53 707 - 715
Fax: 0421 53 707 - 709

Spendenkonto

Sparkasse Bremen
IBAN: DE36 2905 0101 0001 0720 16
BIC: SBREDE22

DMSG Schleswig-Holstein e.V. • Beselerallee 67 • 24105 Kiel

Amt Hüttener Berge
Zur Weiterleitung an amtsangehörige Gemeinden
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee



Nicht allein mit MS

Antrag auf Zuschuss für 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind der Fachverband für Menschen mit der chronischen und unheilbaren Krankheit **Multiple Sklerose**.

Die DMSG hat in Schleswig-Holstein 50 Gruppen. Darunter Selbsthilfegruppen, Stammtische und Sport- und Freizeitgruppen.

Wir unterstützen und beraten MS-Erkrankte und ihre Angehörigen in allen Lebenslagen.

Unser **Vorhaben für 2025 ist unser Angebot vor Ort zu erweitern**, um mehr Menschen mit MS zu erreichen. Dies umfasst Schulungen für Ehrenamtliche, neue Angebote schaffen und regionale Treffen ermöglichen.

Helfen Sie uns mit Ihrer Spende...



bei der Hilfe zur Selbsthilfe durch Gruppen, Ansprechpartner und gesundheitsfördernde Angebote vor Ort.



bei der Beratung in sozial-rechtlichen und psycho-sozialen Fragen



Bei der Informationsverbreitung durch Seminare und Fortbildungen

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Heitmann

Beselerallee 67
24105 Kiel

Telefon: 0431 56015-0
Telefax: 0431 56015-20

E-Mail: info@dmsg-sh.de
Web: www.dmsg-sh.de

Kiel, 09. Jul. 2024

Schirmherr:
Bernd Heinemann

Vorsitzende:
Janina Hillmann

Vorsitzende
Ärztlicher Beirat:
PD Dr. Klarissa Stürner

Vorsitzende Beirat für
MS-Betroffene:
Christa Nonkovic

Geschäftsführer:
Andreas Heitmann

*Spenden
Sie jetzt!*

Spendenkonto:
DE87210501700000278051
BIC NOLA DE21 KIE
Förde Sparkasse

Infos & Links



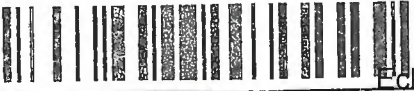
!Via Frauenberatung
Rendsburg-Eckernförde
Frauen helfen Frauen e.V.

Langebrückstraße 8
24340 Eckernförde
Telefon: 04351 - 3570
Telefax: 04351 - 2508

!Via Frauenberatung
Langebrückstraße 8 – 24340 Eckernförde

Amt Hüttener Berge

Gemeinde Bünsdorf
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee

Amt Hüttener Berge					
AD	Fachdienst			Bgm.	
	I	II	III		
Eing. 15. Juli 2024					
					

Mail: info@frauenberatung-via.de
www.via-rendsborg-eckernfoerde.de

Königstr. 20
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 - 4354393

Eckernförde, 04.07.2024

Antrag auf Zuschuss für 2025 für die Frauenberatung !Via im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Damen und Herren,

!Via ist eine Frauenfachberatungsstelle, die Frauen bei häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Trennung, Scheidung, Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikt und in Krisensituationen berät.

An den Standorten in Eckernförde und Rendsburg werden Frauen und Unterstützungspersonen persönlich, sowie telefonisch und per Email aus dem gesamten Kreis Rendsburg-Eckernförde beraten. !Via ist außerdem Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt und in dieser Funktion Kooperationspartnerin der Polizei nach Einsätzen häuslicher Gewalt. In diesen Fällen übermittelt die Polizei die Kontaktdaten der von Gewalt Betroffenen und eine Mitarbeiterin von !Via nimmt dann unverzüglich Kontakt auf und bietet Hilfe an.

Durch das Inkrafttreten der Istanbul-Konvention* 2018 in Deutschland wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene dafür Sorge zu tragen, Hilfe und Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu ermöglichen.

Die Finanzierung der beiden Beratungsstellen erfolgt hauptsächlich durch Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Städte Rendsburg und Eckernförde. Dabei übernimmt die Hälfte der Kosten das Land SH, die andere Hälfte soll kommunal gegenfinanziert werden.

Daher bitten wir die Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde um einen Zuschuss in Höhe von € 0,20 pro EinwohnerIn für das Haushaltsjahr 2025 und gleichzeitig um eine Verstetigung der Bezuschussung für die Folgejahre, um eine einheitliche Förderung durch die Kommunen zu gewährleisten.

!Via
ist anerkannte Trägerin für die Bereiche: freie Jugendhilfe, Schwangeren- und Familienberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratung nach Wegweisung

Geschäftskonto:
Frauen helfen Frauen e.V.
Fördesparkasse
IBAN DE49 2105 0170 0000 0109 18
BIC NOLADE21KIE

Spendenkonto:
Förderverein für !Via e.V.
Eckernförder Bank
IBAN DE46 2109 2023 0012 8715 00
BIC GENODEF1EFO

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

TOP 8. Zuschussanträge 2025
Vorlagen-Nr. 06/2024/031

GV Bock hat darum gebeten, den Zuschuss in Höhe von 25 Euro für die DMS zu gewähren, nachdem ein entsprechender Zuschussantrag der DMS abgelehnt wurde. Nach kurzer Diskussion wurde der Antrag positiv beschieden. Der Zuschuss wird gezahlt.

Abstimmungsergebnis:

4	Jastimmen	2	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2025 zu gewähren:

Landjugend Bünsdorf u.U.	200,00 €
Deutsche Multiple Sklerosegesellschaft	25,00 €
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	abgelehnt
Deutsche Ges. z. Rettung Schiffbrüchiger	25,00 €
Mühlenverein z. Erhaltung d. Gr. Wittenseer Windmühle	75,00 €
Verein für Kunst und Kultur Hüttener Berge e.V.	50,00 €
Kameradschaftskasse Freiwillige Feuerwehr Bünsdorf	350,00 €
Altclub Bünsdorf	305,00 €
Interessengemeinschaft Bünsdorfer Kinder	kein Antrag
Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig	abgelehnt
„fördern und betreuen“ e.V. Grundschule Borgstedt	0,50 €/Einw.
!Via Frauenberatung Rendsburg-Eckernförde	50,00 €
Heimatgemeinschaft Eckernförde e.V.	36,00 €
Dansk Skoleforening for Sydslesvig	abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	10.
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	9.

Erlass einer neuen Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass einer neuen Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten gemäß Sitzungsvorlage.

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 wurde in allen amtsangehörigen Gemeinden, außer der Gemeinde Aschelfel, eine einheitliche Richtlinie zwecks Antrags-, Aufwand- und Verwaltungsvereinfachung erlassen.

Nunmehr wird aus ebenfalls diesen Gründen um einheitliche Anpassung einer Änderung, siehe anliegenden Richtlinienentwurf, gebeten.

Nach bisheriger Regelung werden u.a. nach Nr. 4 „Maßnahmen, die von vornherein für einen bestimmten Zweck festgelegt sind, dies sind z.B. Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten, Berufswettbewerbe“ nicht gefördert.

Seitens der Gemeinde Holzbunge wurde gebeten, diesen Passus künftig zu streichen und somit selbige Fahrten zu fördern. Es wird begründet, dass diese Regelung seinerzeit aus der bereits nicht mehr bestehenden Satzung des Kreises übernommen wurde. Sie stammt aus einer Zeit, in der Jugendpflegefahrten stark in Anspruch genommen wurden und die Sportvereine entsprechend aktiv waren. Um die Kosten für die Gemeinden im Rahmen zu halten, wurden seinerzeit bestimmte Maßnahmen ausgeschlossen. Es wird darum gebeten, diese Regelungen zumindest in Teilen wieder aufzuheben bzw. zu ändern. Jugendpflegefahrten sind inzwischen nur noch von untergeordneter Bedeutung, da viele Vereinsaktivitäten in den letzten Jahren deutlich abgenommen haben. Über die Zuschüsse könnten Institutionen gestärkt werden, die noch Angebote für Jugendliche ermöglichen, wie z.B. die Kirche. Außerdem wird hierüber das Ehrenamt gestärkt.

In der Bürgermeisterrunde am 16.07.2024 wurde die Thematik beraten. Dem Entwurf wurde zugestimmt mit Änderung, dass zukünftig nur noch Fahrten mit mind. 2 Übernachtungen bezuschusst werden sollen.

Um weiterhin einheitliche Richtlinien, zwecks Antrags-, Aufwand- und Verwaltungsvereinfachung, zu führen, wird lediglich darum gebeten, sich gezielt zu diesen Änderungen zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus Anlage 2 können Sie die Ausgaben der letzten Jahre entnehmen.

Anlagen:

- 1) Entwurf Richtlinie
- 2) Auszahlungen der letzten Jahre

Im Auftrag

Voß

**Richtlinien
der Gemeinde
für die Gewährung von Zuschüssen an anerkannte Jugendgruppen
für Jugendpflegefahrten**

01. Die Gemeinde fördert Jugendpflegefahrten mit Kindern und Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet im Alter von 6 - 18 Jahren außerhalb der Wohnsitzgemeinde.
02. Die Gemeinde gewährt für Teilnehmer/innen aus ihrem Gemeindegebiet einen Zuschuss in Höhe von 5,00 EUR pro Tag und Person, einschließlich des An- und Abreisetags.

Zuschüsse werden von der Gemeinde nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung durch die Gemeinde besteht nicht.

03. **Bezuschusst werden lediglich Jugendpflegefahrten mit mindestens 2 Übernachtungen.** Es werden pro Jugendpflegefahrt höchstens 21 Tage gefördert. Es müssen mindestens 5 Personen im Alter von 6 - 18 Jahren teilnehmen.
04. Nicht gefördert werden:
 - Fahrten mit Eigenkosten der Teilnehmer über 400,00 EURO,
 - Fahrten von Kindergärten sowie Kinder- u. Jugendtreffs,
 - Schul- und Studienfahrten,
 - **Maßnahmen, die von vornherein für einen bestimmten Zweck festgelegt sind, dies sind z. B. Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten, Berufswettbewerbe.**

Des Weiteren wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros nicht gefördert, es sei denn, dass dies lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

05. Antragstellung und Verwendung

Der Antrag auf Förderung sowie der Verwendungsnachweis sind spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Fahrt – möglichst unter Verwendung der Formblätter des Amtes Hüttener Berge – einzureichen.

Als Verwendungsnachweis sind

- Belege, aus denen die Dauer der Fahrt und die Teilnehmerzahl hervorgehen,
- eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Altersangaben und Anschriften,
- Angaben über die Eigenbeteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie
- eine Aufstellung über die gesamten tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, im eigenen Ermessen durch Einsichtnahme in die Belege des Antragstellers zu prüfen, ob ein Zuschuss bestimmungsgemäß verwendet wurde.

- 06. Eine Verrechnung mit anderen Vorhaben ist nicht möglich.
- 07. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird ermächtigt, in Zweifelsfällen zu entscheiden.
- 08. Diese Richtlinien treten am **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen gemeindlichen Richtlinien außer Kraft.

_____, _____

-Bürgermeister/in-

Zuschüsse Jugendpflegefahrten

	<u>2021</u>		<u>2022</u>		<u>2023</u>		<u>2024 derzeit</u>	
	Ausgaben	Fahrten	Ausgaben	Fahrten	Ausgaben	Fahrten	Ausgaben	Fahrten
Ahl.-Bistensee					130,00 €	3		
Ascheffel					935,00 €	2		
Borgstedt	150,00 €	3	150,00 €	3	705,00 €	5	200,00 €	2
Brekendorf			105,00 €	1	80,00 €	1		
Bünsdorf	375,00 €	4	1.010,00 €	7	1.015,00 €	8	730,00 €	3
Damendorf			70,00 €	1	280,00 €	3	15,00 €	1
Gr. Wittensee	155,00 €	2	275,00 €	1	820,00 €	8	120,00 €	1
Haby			75,00 €	1	25,00 €	1		
Holtsee	60,00 €	1	300,00 €	1	1.645,00 €	4	1.000,00 €	1
Holzubunge	30,00 €	1			75,00 €	4	55,00 €	1
Hütten					70,00 €	1		
Kl. Wittensee	15,00 €	1			15,00 €	1	15,00 €	1
Neu Duv.			110,00 €	1	220,00 €	5	15,00 €	1
Osterby			105,00 €	1	550,00 €	3		
Owschlag			55,00 €	1	180,00 €	3		
Sehestedt	225,00 €	2	575,00 €	3	465,00 €	3	585,00 €	3
Gesamt =	1.010,00 €	14	2.830,00 €	21	7.210,00 €	55	2.735,00 €	14

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

TOP 9. **Erlass einer neuen Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen
an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten**
Vorlagen-Nr. 06/2024/032

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass einer neuen Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten gemäß Sitzungsvorlage.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	11.
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	10.

Digitalisierung der Sitzungen **hier: Anschaffung von mobilen Endgeräten**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Gemeindevertreter/innen und bürgerlichen Ausschussmitglieder bei der Beschaffung von mobilen Endgeräten zu unterstützen.

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von € pro mobilem Endgerät je Legislaturperiode gegen Vorlage eines Kassenbelegs, der nicht älter als 6 Monate ist. In der laufenden Legislaturperiode wird der Zuschuss anteilig (41 Monate / 01.01.2025 bis 31.05.2028 - Ende Legislaturperiode) ausgezahlt.

Die Mittel sind im Haushalt 2025 bereitzustellen.

Bei Rücktritt vor Ende der Legislaturperiode ist der Zuschuss anteilig zurück zu zahlen.

Die Geräte sollen den Gemeindevertreter/innen und bürgerlichen Ausschussmitgliedern die Arbeit in den gemeindlichen Gremien und die Nutzung des RIS erleichtern.

Sachverhalt:

Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Postzustellung und aus umweltökologischen Gründen, werden ab 2025 die Einladungen digital verschickt. Die Sitzungseinladungen werden dann wie bisher schon die Sitzungsvorlagen und -unterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem (RIS) des Amtes Hüttener Berge bereitgestellt.

Die Gemeindevertreter/innen und bürgerlichen Ausschussmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugang zu dem Ratsinformationssystem (RIS) haben. Auch müssen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherten Dateien, die die Arbeit in der Gemeinde betreffen, vor Unbefugten geschützt sein (Stichwort Datenschutz).

Durch die Änderung des Kommunalverfassungsrechts und eine Ergänzung des § 24 GO wurde ermöglicht, dass Gemeindevertreter/innen und ehrenamtlich tätigen Bürgern Zuschüsse für die Beschaffung mobiler Endgeräte für den Sitzungsdienst gewährt werden können. Die Zuschüsse werden aus dem Haushalt der jeweiligen Gemeinde gewährt. Einige amtsangehörige Gemeinden gewähren bereits einen solchen Zuschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten pro Legislaturperiode belaufen sich bei 11 Gemeindevertreter/innen und 6 bürgerlichen Ausschussmitgliedern auf insgesamt

- bei einem Zuschuss von je 100,00 € = auf 1.700,00 €
- bei einem Zuschuss von je 200,00 € = auf 3.400,00 €
- bei einem Zuschuss von je 300,00 € = auf 5.100,00 €
- bei einem Zuschuss von je 400,00 € = auf 6.800,00 €
- bei einem Zuschuss von je 500,00 € = auf 8.500,00 €
- bei einem Zuschuss von je 600,00 € = auf 11.200,00 €.

Es sind die Mittel sind im Haushalt 2025 bereitzustellen.

Im Auftrag

Schmidt

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

TOP 10. Digitalisierung der Sitzungen
hier: Anschaffung von mobilen Endgeräten
Vorlagen-Nr. 06/2024/033

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt vor dem Hintergrund der Haushaltslage, den Gemeindevertreter/innen und bürgerlichen Ausschussmitgliedern für die Beschaffung von mobilen Endgeräten keinen Zuschuss zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

6	Jastimmen	0	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	7.
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	11.

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B für die Gemeinde Bünsdorf für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt folgende Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025:

Ausgelöst durch das Ergebnis des Zensus und zur teilweisen Kompensation des daraus resultierenden finanziellen Defizit der Gemeinde infolge der Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen von rd. 57.300 € im Jahr 2025 und rd. 86.000 € ab dem Jahr 2026 wird nachstehende

Grundsteuer A xxx % (bisher: 290 %)
Grundsteuer B yyy % (bisher: 320 %)

festgesetzt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.08.2024 ist die Gemeinde vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein vorab über die zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze informiert worden, die Anfang September im Transparenzregister auf der Internetseite unter www.schleswig-holstein.de/grundsteuer veröffentlicht wurden.

Für die Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze für 2025 wird das Grundsteueraufkommen der Gemeinde anhand der bisherigen vom zuständigen Finanzamt festgesetzten Messbeträge ermittelt. Auf Grundlage des neu im Zuge der Grundsteuerreform festgestellten Messbetragsvolumens der Gemeinde wird im Vergleich der Summen aller Messbeträge nach altem und neuem Recht der aufkommensneutrale Hebesatz für 2025 berechnet. Hierauf basieren die Angaben, die im Transparenzregister veröffentlicht werden.

Für die Grundsteuererhebung durch die Gemeinde nach neuem Recht ist die Festlegung der neuen Hebesätze für 2025 entscheidend. Über die Hebesätze beeinflusst die Gemeinde die Höhe der Grundsteuer für die einzelnen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, aber auch das gesamte gemeindliche Grundsteueraufkommen.

Der Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze hat aufgrund der Auswirkungen der

Grundsteuerreform für das Jahr 2025 eine besondere Bedeutung. Daher empfiehlt es sich, diesen Beschluss vor dem Haushaltsbeschluss als eigenen Beschluss zu fassen. Veränderungen in der Höhe der Hebesätze sind zu erläutern und transparent darzustellen.

Ziel ist dabei der Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, d.h. das gesamte Grundsteueraufkommen der Gemeinde soll von der Reform unberührt bleiben.

Der Begriff der Aufkommensneutralität wird häufig missverstanden. Sie bedeutet, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil hält wie im Jahr vor der Reform. Die Reform als solche soll kein Grund dafür sein, dass sich das Aufkommen verändert.

Außerdem bedeutet Aufkommensneutralität nicht, dass die individuelle Grundsteuer gleich bleibt. Wenn die vorgenommene Neubewertung ergibt, dass eine Immobilie stark an Wert zugelegt hat, wird auch bei aufkommensneutralem Hebesatz zukünftig mehr Grundsteuer fällig sein. Ist der Wert einer Immobilie gesunken, verringert sich auch die Steuerlast für das Grundstück.

Aktuell beträgt das Aufkommen an Grundsteuer A = 21.000,00 € sowie
an Grundsteuer B = 72.000,00 € jährlich.

Konkretes Beispiel eines Grundstücks aus der Gemeinde:

2024			2025			Differenz
Messbe- trag	Hebesatz	Grund- steuer	Messbe- trag	Hebesatz	Grund- steuer	
137,09 €	320 %	438,69 €	114,67 €	378 %	433,45 €	- 5,24 €

Die Hebesatzautonomie und damit die Grundsteuerhoheit liegt bei der Gemeinde. Die Gemeinde soll zwar nicht wegen der Grundsteuerreform die Hebesätze erhöhen, dennoch kann es zwingende Gründe geben, völlig unabhängig von der aktuellen Reform die Grundsteuerhebesätze über die Aufkommensneutralität hinaus anzupassen, denn schließlich ist die Gemeinde verpflichtet, ihren Haushalt auszugleichen.

Reichen die vorhandenen Mittel für einen Haushaltsausgleich nicht aus, muss entschieden werden, an welcher Stelle gespart werden kann oder ob es erforderlich sein wird, die Grundsteuerhebesätze zu erhöhen.

Der Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze hat aufgrund der Auswirkungen der Grundsteuerreform für das Jahr 2025 besondere Bedeutung. Es bietet sich an, diesen vor dem Haushaltsbeschluss als eigenen Beschluss zu beraten und zu fassen. Dabei gilt es, die Veränderungen zu erläutern und transparent darzustellen. Das vom Land bereitgestellte Transparenzregister spielt dabei eine maßgebliche Rolle.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Festsetzung der aufkommensneutralen Hebesätze erhebt die Gemeinde in 2025 in der Gesamthöhe dasselbe Grundsteueraufkommen wie 2024.

Eine Anpassung um 1 %-Punkt verändert das Grundsteueraufkommen um nachstehende Beträge:

Grundsteuer A	21.000,00 € / 351 % =	59,83 € = 1%
Grundsteuer B	72.000,00 € / 378 % =	190,48 € = 1%

Ausgelöst durch das **Ergebnis des Zensus** beläuft sich das finanzielle Defizit der Gemeinde infolge der Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen auf rd. 57.300 € im Jahr 2025 – hier greift noch eine Übergangsregelung der sog. „Demografieklausel“ nach dem FAG – sowie ab 2026 jährlich rd. 86.000 €. Um diesen Verlust zu kompensieren, wäre eine Erhöhung der Hebesätze unter Wahrung des Ertragsverhältnisses zwischen Grundsteuer A und B wie folgt erforderlich:

Grundsteuer	Aufkommensneutrales Aufkommen	Aufkommensneutraler Hebesatz	Mehrbedarf 2025	Mehrbedarfsdeckendes Aufkommen	Mehrbedarfsdeckender Hebesatz
GrdSt A	21.000 €	351 %	12.900 €	33.900 €	567 %
GrdSt B	72.000 €	378 %	44.400 €	116.400 €	611 %
	93.000 €		57.300 €	150.300 €	

Grundsteuer	Aufkommensneutrales Aufkommen	Aufkommensneutraler Hebesatz	Mehrbedarf 2026 ff.	Mehrbedarfsdeckendes Aufkommen	Mehrbedarfsdeckender Hebesatz
GrdSt A	21.000 €	351 %	19.400 €	40.400 €	675 %
GrdSt B	72.000 €	378 %	66.600 €	138.600 €	728 %
	93.000 €		86.000 €	179.000 €	

Die Festsetzung mehrbedarfsdeckender Hebesätze hätte für die im Beispiel genannten Grundstücke folgende Auswirkungen:

Messbetrag	reformbed. Erg.	2025		2025		Diff.	2026		Diff.
		Hebesatz	GrdSt	Hebesatz	GrdSt		Hebesatz	GrdSt	
114,67 €	- 5,24 €	378 %	433,45 €	675 %	774,02 €	340,57 €	728 %	834,80 €	401,35 €

Als Kompromiss könnte bei der **Grundsteuer A** und der **Grundsteuer B** eine Erhöhung um die Hälfte des höheren Messbetrags erfolgen, also für 2025 für die Grundsteuer A 459 % und für die Grundsteuer B 495 % sowie ab 2026 für die Grundsteuer A 513 % und für die Grundsteuer B 553 %.

Dieser Kompromiss zu um 50 % mehrbedarfsdeckenden Hebesätze hätte für das im Beispiel genannte Grundstück folgende Auswirkungen:

Messbetrag	reformbed. Erg.	2025		2025		Diff.	2026		Diff.
		Hebesatz	GrdSt	Hebesatz	GrdSt		Hebesatz	GrdSt	
114,67 €	- 5,24 €	378 %	433,45 €	495 %	567,62 €	134,17 €	553 %	634,13 €	200,68 €

Diese Berechnung berücksichtigt noch nicht die Einbeziehung der Gewerbesteuer in die Kompensation der zensusbedingten Mindereinnahmen.

Im Auftrag
Philipp

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

**TOP 11. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das
Haushaltsjahr 2025**
Vorlagen-Nr. 06/2024/034

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025:

Grundsteuer A 360 % (bisher: 290 %)
Grundsteuer B 400 % (bisher: 320 %)

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Bünsdorf	14.10.2024	öffentlich	6.
Gemeindeausschuss Bünsdorf	04.11.2024	öffentlich	
Gemeindevertretung Bünsdorf	02.12.2024	öffentlich	12.

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung / mit folgenden Änderungen:

Sachverhalt:

Siehe angefügte Unterlagen. Ursächlich für das auszuweisende strukturelle Defizit von 139.600,00 € sind im Wesentlichen die auf den Finanzausgleich wirkenden Folgen der Daten des Zensus 2022, die eine um rd. 15 % reduzierte Einwohnerzahl der Gemeinde Bünsdorf unterstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtbetrag der Erträge	1.187.100,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.326.700,00 €
Jahresfehlbetrag	- 139.600,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.109.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.136.100,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	97.300,00 €

Im Auftrag

Philipp

Schuldenübersicht für den Zeitraum 31.12.2024-31.12.2025

Akte Nr	Darlehensgeber Verwendungszweck	Auszahlungstag Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2025	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Zinsen Jahr 2025	Tilgung Jahr 2025	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2025
Gemeinde 6 Bünsdorf								
Darlehensart 423 Kredite vom privaten Kreditmarkt								
Erneuerung Kanalisation 06	Investitionsbank Schleswig-Holstein Abwasser	30.12.2016 88.000,00	52.800,00	0,00	690,53	4.400,00	0,00	48.400,00
Erwerb FF-Fahrzeug 06		01.10.2024 240.000,00	240.000,00	0,00	9.440,00	16.000,00	0,00	224.000,00
Kanalkataster 06	Investitionsbank Schleswig-Holstein Abwasser	31.01.2014 43.000,00	13.160,07	0,00	315,31	3.164,25	0,00	9.995,82
Kanalsanierungsmaßnahmen 06		15.07.2015 40.000,00	15.925,60	0,00	269,44	2.782,56	0,00	13.143,04
Sanierung Kläranlage 06	Investitionsbank Schleswig-Holstein Abwasser	30.12.2009 60.000,00	15.057,80	0,00	52,59	4.201,41	0,00	10.856,39
Summe Darlehensart 423		471.000,00	336.943,47	0,00	10.767,87	30.548,22	0,00	306.395,25
Summe Gemeinde 6		471.000,00	336.943,47	0,00	10.767,87	30.548,22	0,00	306.395,25

Akte Nr	Darlehensgeber Verwendungszweck	Auszahlungstag Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2025	Umschuld. Zug. Neuaufn.	Zinsen Jahr 2025	Tilgung Jahr 2025	Umschuldung Tilgung	Stand 31.12.2025
Endsumme		471.000,00	336.943,47	0,00	10.767,87	30.548,22	0,00	306.395,25

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-111000 Verwaltungssteuerung und Service
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Sachkonto	44610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	800,00	0,00				1000 Werbeanzeigen "De Bünsdörper"
Summe Erträge			800,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	
Sachkonto	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-2.500,00	-2.722,74				-2500 Repräsentationen
Sachkonto	54210000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	-14.100,00	-5.673,96				-14100 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder
Sachkonto	54290000	Sonst. Aufwendungen f.d.Inanspruchnahme v. Rechten	-100,00	0,00				-100
Sachkonto	54310000	Geschäftsaufwendungen	-1.000,00	-120,00				-100
Summe Auswendungen			-17.700,00	-8.516,70	0,00	0,00	-16.800,00	
SALDO			-16.900,00	-8.516,70	0,00	0,00	-15.800,00	

-15.800,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-111040

Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	50120000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-200,00	0,00				0
Sachkonto	50320000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-100,00	0,00				0
Sachkonto	54290000	Sonst. Aufwendungen f.d.Inanspruchnahme v. Rechten	-600,00	-649,88				-600
Sachkonto	54310000	Geschäftsaufwendungen	-2.200,00	-970,95				-1200
Sachkonto	54410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	-1.000,00	-697,13				-1000
Sachkonto	54530000	Erstattungen von Aufwendungen Dritter	-300,00	0,00				-300 Berechnung Aufwandsentschädigung KDO
Sachkonto	54570000	Erstattungen von Aufwendungen Dritter	-100,00	0,00				0 Arbeitsmedizinischer Dienst
Summe Auswendungen			-4.500,00	-2.317,96	0,00	0,00	-3.100,00	
SALDO			-4.500,00	-2.317,96	0,00	0,00	-3.100,00	

-18.900,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-111110

Allgemeines Grundvermögen

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025
Sachkonto	41620000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	800,00	0,00			800
Sachkonto	44110000	Mieten und Pachten, Erbbauzinsen	2.600,00	3.297,27			3200
Summe Erträge			3.400,00	3.297,27	0,00	0,00	4.000,00
Sachkonto	52110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-500,00	0,00			-500
Sachkonto	52410000	Bewirtschaftungskosten	-1.000,00	-501,99			-1000
Sachkonto	52710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-200,00	-152,43			-200
Sachkonto	54410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	-500,00	-86,28			-500
Sachkonto	57110070	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahr:	-1.000,00	0,00			-1000
Summe Auswendungen			-3.200,00	-740,70	0,00	0,00	-3.200,00
SALDO			200,00	2.556,57	0,00	0,00	800,00

-18.100,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-121000 Statistik und Wahlen
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachkonto	54210000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	-900,00	-432,40			-900
Sachkonto	54310000	Geschäftsaufwendungen	-500,00	0,00			0
Summe Auswendungen			-1.400,00	-432,40	0,00	0,00	-900,00
SALDO			-1.400,00	-432,40	0,00	0,00	-900,00

-19.000,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-126000

Brandschutz

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Beschreibung	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Sachkonto	41620000	Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen	17.900,00	0,00			17900	
Sachkonto	43210000	Benutzungsgebühren FF-Einsätze	500,00	300,00			600	
Sachkonto	44110000	Miete Räumlichkeiten Kita	2.700,00	1.800,00			1500	Kündigung 31.07.25
Sachkonto	44610000	Spenden etc.	0,00	0,00			0	
Sachkonto	44810000	Kostenerstattung Lehrgangskosten	0,00	78,00			0	
Sachkonto	44820000	Pauschale Kostenerstattung Gemeinde Neu Duvenstedt	500,00	520,00			500	
Summe Erträge			21.600,00	2.698,00	0,00	0,00	20.500,00	
Sachkonto	50120000	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer/innen	-1.900,00	-939,55			-2000	
Sachkonto	50220000	Versorgungskassen Arbeitnehmer/innen	-100,00	-36,07			-100	
Sachkonto	50320000	Gesetzl. Sozialversicherung Arbeitnehmer/innen	-400,00	-209,34			-400	
Sachkonto	52110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-3.300,00	-1.189,36			-5000	Reparaturen, Fenster, Bodenbelag
Sachkonto	52410000	Bewirtschaftungskosten	-6.000,00	-5.009,49			-6000	
Sachkonto	52510000	Fahrzeughaltung	-3.000,00	-1.081,58			-3000	
Sachkonto	52610000	Dienst- und Schutzkleidung,persönliche Ausrüstung	-6.000,00	-1.168,27			-2000	Handschuhe, Hemden bis 250 €
Sachkonto	52620000	Aus- und Fortbildung	-6.000,00	-3.102,65		-6000	-8600	Allg. Lehrgänge, FS, Fahrsicherheitstraining
Sachkonto	52710000	Sonstige allgemeine Betriebsaufwendungen	-1.500,00	-3.054,26			-2000	Löschmittel, Schläuche, ATG
Sachkonto	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-500,00	-306,20			-500	
Sachkonto	53170000	Kameradschaftshilfe Sterbekasse	-900,00	-906,88			-1000	
Sachkonto	53180000	Zuschuss Kameradschaftskasse	-700,00	-446,00			-500	
Sachkonto	54110000	Personalnebenausgaben	-100,00	0,00			-100	
Sachkonto	54210000	Aufwandsentschädigung Wehrführung	-4.900,00	-1.941,90			-4900	
Sachkonto	54290000	Mitgliedsbeitrag Landes- und Kreisfeuerwehrverband	-500,00	-614,88			-500	
Sachkonto	54310000	Geschäftsaufwendungen	-5.000,00	-516,86			-1000	
Sachkonto	54410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	-2.500,00	-3.281,16			-2500	
Sachkonto	54530000	Kosten KDO für Berechnung Aufwandsentschädigungen	-200,00	0,00			-200	
Sachkonto	54570000	Ärztliche Untersuchungen Atemschutzträger	-1.000,00	-863,63			-1000	
Sachkonto	57110030	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	-4.200,00	0,00			-4200	
Sachkonto	57110040	Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	-300,00	0,00			-300	
Sachkonto	57110070	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahr.	-46.100,00	0,00			-46100	
Sachkonto	57110080	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	-7.300,00	0,00			-7300	
Sachkonto	57410000	Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	-100,00	0,00			-100	
Summe Aufwendungen			-102.500,00	-24.668,08	0,00	-6.000,00	-99.300,00	
SALDO			-80.900,00	-21.970,08	0,00	-6.000,00	-78.800,00	

-97.800,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-126010

Jugendfeuerwehr

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachkonto	54520000	Erstattungen von Aufwendungen Dritter	-1.700,00	0,00			-1700
Sachkonto	57410000	Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	-900,00	0,00			-900
Summe Auswendungen			-2.600,00	0,00	0,00	0,00	-2.600,00
SALDO			-2.600,00	0,00	0,00	0,00	-2.600,00

-100.400,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-211000 Grundschulen
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
0	54290000	Sonst. Aufwendungen f.d.Inanspruchnahme v. Rechten	-400,00	-308,50				-400 OGS Borgstedt
Summe Auswendungen			-400,00	-308,50	0,00	0,00	-400,00	
SALDO			-400,00	-308,50	0,00	0,00	-400,00	

-100.800,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-243000 Sonstige schulische Aufgaben
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	53120000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-150.500,00	-150.430,00				-160000 Schulverbandsumlage
Summe Auswendungen			-150.500,00	-150.430,00	0,00	0,00	-160.000,00	
SALDO			-150.500,00	-150.430,00	0,00	0,00	-160.000,00	

-260.800,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-272000 Büchereien
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	54570000	Erstattungen von Aufwendungen Dritter	-2.000,00	-1.718,75				-2000 Fahrbücherei
Summe Auswendungen			-2.000,00	-1.718,75	0,00	0,00	-2.000,00	
SALDO			-2.000,00	-1.718,75	0,00	0,00	-2.000,00	

-262.800,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-281000

Heimat- und sonstige Kulturpflege

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Sachkonto	41480000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige	0,00	20,00				0,00
Summe Erträge			0,00	20,00	0,00	0,00		0,00
Sachkonto	52110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-200,00	0,00				-200
Sachkonto	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-200,00	0,00				-200
Sachkonto	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige	-100,00	0,00				-100
Sachkonto	54290000	Sonst. Aufwendungen f.d.Inanspruchnahme v. Rechten	-200,00	-218,69				-200 Mitgliedsbeiträge Heimatgemeinsch aft, Kunst&Kultur
Sachkonto	54310000	Geschäftsaufwendungen	-200,00	0,00				-200
Sachkonto	57410000	Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	-1.100,00	0,00				-1100
Summe Auswendungen			-2.000,00	-218,69	0,00	0,00		-2.000,00
SALDO			-2.000,00	-198,69	0,00	0,00		-2.000,00

-264.800,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-331000 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige	-1.000,00	-689,24				-800 Altenclub, DGzRS, DMSG
Summe Auswendungen			-1.000,00	-689,24	0,00	0,00	-800,00	
SALDO			-1.000,00	-689,24	0,00	0,00	-800,00	

-265.600,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-361100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2023	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2023	Haushalt 2024	Anmerkungen
Sachkonto	41620000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	500,00	0,00				0
Summe Erträge			500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	54550000	Erstattungen von Aufwendungen Dritter	-143.800,00	-160.946,00		-17000	-170000	Anteil AöR
Sachkonto	57410000	Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	-2.900,00	0,00			-2900	
Summe Auswendungen			-146.700,00	-160.946,00	0,00	-17.000,00	-172.900,00	
SALDO			-146.200,00	-160.946,00	0,00	-17.000,00	-172.900,00	

-438.500,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-361200 Förderung Tagespflege
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige	-200,00	0,00				-7200 Dorfhilfe
Summe Auswendungen			-200,00	0,00	0,00	0,00	-7.200,00	
SALDO			-200,00	0,00	0,00	0,00	-7.200,00	

-445.700,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-362200 Kinder- und Jugendberufshilfe
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige	-1.000,00	-830,00				-1000 Jugendfreizeitfahrten
Summe Auswendungen			-1.000,00	-830,00	0,00	0,00	-1.000,00	
SALDO			-1.000,00	-830,00	0,00	0,00	-1.000,00	

-446.700,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-362500 Sonstige Jugendarbeit
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige	-400,00	-450,00				-500 Kinderfest, Landjugend
Summe Auswendungen			-400,00	-450,00	0,00	0,00	-500,00	
SALDO			-400,00	-450,00	0,00	0,00	-500,00	

-447.200,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-366000

Spielplätze

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2023	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2023	Haushalt 2024
Sachkonto	41620000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	300,00	0,00			300
Summe Erträge			300,00	0,00	0,00	0,00	300,00
Sachkonto	52110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-700,00	0,00			-700
Sachkonto	57110080	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	-200,00	0,00			-200
Summe Auswendungen			-900,00	0,00	0,00	0,00	-900,00
SALDO			-600,00	0,00	0,00	0,00	-600,00

-447.800,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-367500 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige	-100,00	-50,00				-100 IVIA Frauenberat ung
Summe Auswendungen			-100,00	-50,00	0,00	0,00	-100,00	
SALDO			-100,00	-50,00	0,00	0,00	-100,00	

-447.900,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-424010

Badestelle

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2023	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2023	Haushalt 2024	Anmerkungen
Sachkonto	44110000	Mieten und Pachten	2.000,00	2.833,13				2000 Miete Grillplatz
Summe Erträge			2.000,00	2.833,13	0,00	0,00	2.000,00	
Sachkonto	52110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-5.000,00	-797,62				-2000
Sachkonto	52310000	Mieten und Pachten	-400,00	-313,13				-400 Stegflächen
Sachkonto	52410000	Bewirtschaftungskosten	-800,00	-582,31				-800
Sachkonto	52710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-300,00	-714,00				-1000
Sachkonto	54310000	Geschäftsaufwendungen	-300,00	-142,80				-300
Sachkonto	54410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	-300,00	-148,64				-300
Summe Auswendungen			-7.100,00	-2.698,50	0,00	0,00	-4.800,00	
SALDO			-5.100,00	134,63	0,00	0,00	-2.800,00	

-450.700,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-511000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkung
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	54310000	Geschäftsaufwendungen	-6.000,00	-2.675,24			-40000	B-Plan Nr. 4 "Baugebiet Auenland"
Summe Auswendungen			-6.000,00	-2.675,24	0,00	0,00	-40.000,00	
SALDO			-6.000,00	-2.675,24	0,00	0,00	-40.000,00	

-490.700,00

Gemeinde Bünsdorf
 Budget 06-531000 Elektrizitätsversorgung
 Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2023	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2023	Haushalt 2024
Sachkonto	45110000	Konzessionsabgaben	22.000,00	23.280,00			23000
Summe Erträge			22.000,00	23.280,00	0,00	0,00	23.000,00
Summe Auswendungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SALDO			22.000,00	23.280,00	0,00	0,00	23.000,00

-467.700,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-532000 Gasversorgung
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2023	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2023	Haushalt 2024
Sachkonto	45110000	Konzessionsabgaben	1.600,00	1.560,00			1500
Summe Erträge			1.600,00	1.560,00	0,00	0,00	1.500,00
Summe Auswendungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SALDO			1.600,00	1.560,00	0,00	0,00	1.500,00

-466.200,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-537000

Fäkalschlammabfuhr

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2023	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2023	Haushalt 2024
Sachkonto	43210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3.900,00	848,28			3900
Summe Erträge			3.900,00	848,28	0,00	0,00	3.900,00
Sachkonto	52410000	Bewirtschaftungskosten	-3.600,00	-789,45			-3600
Sachkonto	54520000	Erstattungen für Aufwendungen Dritter	-300,00	0,00			-300
Summe Auswendungen			-3.900,00	-789,45	0,00	0,00	-3.900,00
SALDO			0,00	58,83	0,00	0,00	0,00

-466.200,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-538000

Abwasserbeseitigung

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025
Sachkonto	43210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	88.000,00	98.286,73			95000
Sachkonto	43710000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	28.000,00	0,00			28000
Sachkonto	44610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	600,00	0,00			0
Sachkonto	48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.200,00	0,00			1200
Summe Erträge (ohne interne Leistungsbeziehung)			116.600,00	98.286,73	0,00	0,00	123.000,00
Sachkonto	52110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-18.000,00	-10.370,19			-18000
Sachkonto	52410000	Bewirtschaftungskosten	-41.000,00	-11.197,30			-30000
Sachkonto	52610000	Dienst- und Schutzkleidung,persönliche Ausrüstungs	-200,00	0,00			-200
Sachkonto	52620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	-100,00	-516,90			-500
Sachkonto	52710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-500,00	-471,54			-500
Sachkonto	53110000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.400,00	0,00			-3400
Sachkonto	54310000	Geschäftsaufwendungen	-1.200,00	-278,57			-1200
Sachkonto	54410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	-700,00	-359,06			-700
Sachkonto	54520000	Erstattungen von Aufwendungen Dritter	-10.700,00	0,00		10700	0
Sachkonto	57110040	Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	-38.900,00	0,00			-38900
Sachkonto	58110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-24.000,00	0,00			-24000
Summe Auswendungen (ohne interne Leistungsbeziehungen)			-114.700,00	-23.193,56	0,00	10.700,00	-93.400,00
SALDO			1.900,00	75.093,17	0,00	10.700,00	29.600,00

-436.600,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-541000

Gemeindestraßen

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025
Sachkonto	41620000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	15.800,00	0,00			15800
Sachkonto	43710000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.100,00	0,00			14100
Summe Erträge			29.900,00	0,00	0,00	0,00	29.900,00
Sachkonto	52110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-33.500,00	-14.960,90			-33500
Sachkonto	52410000	Bewirtschaftungskosten	-2.800,00	-2.126,00			-2800
Sachkonto	52710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-600,00	0,00			-600
Sachkonto	57110040	Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	-65.600,00	0,00			-65600
Sachkonto	57110080	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	-800,00	0,00			-800
Sachkonto	57410000	Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	-18.000,00	0,00			-18000
Sachkonto	58110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.200,00	0,00			-1200
Summe Auswendungen (ohne interne Leistungsbeziehungen)			-121.300,00	-17.086,90	0,00	0,00	-121.300,00
SALDO			-91.400,00	-17.086,90	0,00	0,00	-91.400,00

-528.000,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-551000

Stand:

Öffentliches Grün / Landschaftsbau

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025
Sachkonto	41610000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	900,00	0,00			900
Summe Erträge			900,00	0,00	0,00	0,00	900,00
Sachkonto	52110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-7.000,00	-6.300,88			-7000
Sachkonto	54290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von rechter	-400,00	0,00			-400
Sachkonto	57110040	Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	-2.000,00	0,00			-2000
Sachkonto	57110080	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	-1.000,00	0,00			-1000
Summe Auswendungen			-10.400,00	-6.300,88	0,00	0,00	-10.400,00
SALDO			-9.500,00	-6.300,88	0,00	0,00	-9.500,00

-537.500,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-552000 Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	52110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-1.000,00	0,00				-1000 Gewässerunterhaltung
Sachkonto	53130000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.700,00	-2.380,61				-2700 Beitrag WaBoV
Summe Auswendungen			-3.700,00	-2.380,61	0,00	0,00	-3.700,00	
SALDO			-3.700,00	-2.380,61	0,00	0,00	-3.700,00	

-541.200,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-553000 Friedhofs- und Bestattungswesen
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-100,00	0,00				-100 Kriegsgräberfürsorge
Sachkonto	54580000	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten	-4.000,00	0,00				-4000 FriedhöfeKirchengemeinde
Summe Auswendungen			-4.100,00	0,00	0,00	0,00	-4.100,00	
SALDO			-4.100,00	0,00	0,00	0,00	-4.100,00	

-545.300,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-554000

Naturschutz und Landschaftspflege

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachkonto	54290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechte	-100,00	0,00			-100
Sachkonto	57410000	Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	-200,00	0,00			-200
Summe Auswendungen			-300,00	0,00	0,00	0,00	-300,00
SALDO			-300,00	0,00	0,00	0,00	-300,00

-545.600,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-573000

Bauhof

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Sachkonto	44820000	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gem.	19.800,00	0,00				19800 Kostenerstattung Sehestedt
Sachkonto	48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	24.000,00	0,00				24000 Erstattung Abwasser
Summe Erträge (ohne interne Leistungsbeziehungen)			19.800,00	0,00	0,00	0,00	19.800,00	
Sachkonto	50120000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-52.900,00	-14.924,39				-55600
Sachkonto	50220000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-3.500,00	-700,96				-3700
Sachkonto	50320000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-11.200,00	-3.116,99				-11800
Sachkonto	52510000	Haltung von Fahrzeugen	-1.200,00	-61,05				-1000
Sachkonto	52610000	Dienst- und Schutzkleidung,persönliche Ausrüstungs	-100,00	0,00				-100
Sachkonto	52620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	-100,00	0,00				-100
Sachkonto	52710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-500,00	-88,00				-500
Sachkonto	54110000	Sonstige Personalaufwendungen	-100,00	0,00				-100
Sachkonto	54310000	Geschäftsaufwendungen	-400,00	-105,84				-400
Sachkonto	54530000	Erstattungen von Aufwendungen für Dritte	-200,00	0,00				-200 Besoldungsstelle
Sachkonto	54570000	Erstattungen von Aufwendungen für Dritte	-100,00	0,00				-200 Arbeitsmed. Dienst
Summe Auswendungen			-70.300,00	-18.997,23	0,00	0,00	-73.700,00	
SALDO			-50.500,00	-18.997,23	0,00	0,00	-53.900,00	

-599.500,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-611000

Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Sachkonto	40110000	Grundsteuer A	21.000,00	21.175,54				21000 Aufkommensneutral er Hebesatz 351 % (bisher 290 %)
Sachkonto	40120000	Grundsteuer B	72.000,00	72.197,87				72000 Aufkommensneutral er Hebesatz 378 % (bisher 320 %)
Sachkonto	40130000	Gewerbsteuer	70.000,00	128.618,12			97000	
Sachkonto	40210000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	414.900,00	204.476,00			431400	
Sachkonto	40220000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10.600,00	5.806,00			11000	
Sachkonto	40320000	Hundesteuer	5.000,00	5.458,66			5300	
Sachkonto	40340000	Zweitwohnungssteuer	30.000,00	40.866,83			40000	
Sachkonto	40510000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	40.900,00	39.883,00			41400	
Sachkonto	41110000	Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	313.000,00	305.220,00			238200	
Sachkonto	41310000	Sonstige allgemeine Zuweisungen	1.800,00	0,00			0	
Summe Erträge			979.200,00	823.702,02	0,00	0,00	957.300,00	
Sachkonto	53410000	Gewerbsteuerumlage	-8.500,00	-10.316,00			-11900	
Sachkonto	53720001	Allgemeine Kreisumlage	-248.100,00	-246.052,00			-276300	
Sachkonto	53720003	Allgemeine Amtsumlage	-183.900,00	-182.260,00			-190600	
Summe Auswendungen			-440.500,00	-438.628,00	0,00	0,00	-478.800,00	
SALDO			538.700,00	385.074,02	0,00	0,00	478.500,00	

-121.000,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-612000

Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Stand:

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025
Summe Erträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachkonto	55170000	Zinsaufwendungen Kreditinstitute	-31.800,00	-1.535,32		27.800,00	- 18.500,00
Sachkonto	55920000	Verzinsungen von Steuernachforderungen	-100,00	0,00			- 100,00
Summe Auswendungen			-31.900,00	-1.535,32	0,00	27.800,00	-18.600,00
SALDO			-31.900,00	-1.535,32	0,00	27.800,00	-18.600,00

-139.600,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-INV-1111 Allgemeines Grundvermögen
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	HHRest 2023	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025
Summe Einzahlungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachkonto	07000002	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	-73,60	0,00	-1.100,58	1.026,98		
Summe Auszahlungen			-73,60	0,00	-1.100,58	1.026,98	0,00	0,00
SALDO			-73,60	0,00	-1.100,58	1.026,98	0,00	0,00

Gemeinde Bünsdorf

Budget 06-INV-1260

Stand:

Brandschutz

25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	HHRest 2023	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Sachkonto	23210002	Zuweisungen Feuerschutzsteuer	97.100,00	4.600,00	697,76	101.002,24			
Sachkonto	23220002	Zuweisungen Gemeinde Neu Duvenstedt	0,00	8.000,00	0,00	8.000,00			
Summe Einzahlungen			97.100,00	12.600,00	697,76	109.002,24	0,00	0,00	
Sachkonto	03420002	Bootsunterstand	-10.992,69	0,00	-2.961,32	-8.031,37		-2.000,00	Gitterroste
Sachkonto	07000002	Fahrzeuge LF 10	34.373,28	-388.000,00	-127.101,49	-226.525,23	5.000,00		Veräußerung altes LF
Sachkonto	07910002	Sammelposten Maschinen und technische Anlagen	-10.334,38	-1.000,00	0,00	-11.334,38		-6.700,00	Übungspuppe 1.400, AED 3.500, Rauchverschluss 800, Ipad 700, Totmannmelder 300
Sachkonto	08000002	Technische Ausstattung Fahrzeuge LF 10	-10.416,10	-46.100,00	-22.896,41	-33.619,69	-3.000,00		Rollwagen TS
Sachkonto	08910002	Sammelposten Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	-1.000,00	0,00	-1.000,00	-2.000,00	-3.000,00	Ersatz Melder in 2024; Schutzkleidung Anschaffungswerte 250-1.000 €
Summe Auszahlungen			2.630,11	-436.100,00	-152.959,22	-280.510,67	0,00	-11.700,00	
SALDO			99.730,11	-423.500,00	-152.261,46	-171.508,43	0,00	-11.700,00	

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-INV-1261 Jugendfeuerwehr
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	HHRest 2023	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025
Summe Einzahlungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachkonto	19910002	Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen	-2.600,00	0,00	-3.013,99	413,99		
Summe Auszahlungen			-2.600,00	0,00	-3.013,99	413,99	0,00	0,00
SALDO			-2.600,00	0,00	-3.013,99	413,99	0,00	0,00

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-INV-4241 Badestelle
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	HHRest 2023	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Einzahlungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	04600002	Sonstige Bauten	0,00	-10.000,00	0,00	-10.000,00	10.000,00	-5.000,00	Steganlage
Summe Auszahlungen			0,00	-10.000,00	0,00	-10.000,00	10.000,00	-5.000,00	
SALDO			0,00	-10.000,00	0,00	-10.000,00	10.000,00	-5.000,00	

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-INV-5220 Erschließungsgebiet
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	HHRest 2023	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Summe Einzahlungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachkonto	02900002	Erschließungskosten	0,00	-447.000,00	0,00	-447.000,00	447.000,00	-50.000,00	Neubaugebiet
Summe Auszahlungen			0,00	-447.000,00	0,00	-447.000,00	447.000,00	-50.000,00	
SALDO			0,00	-447.000,00	0,00	-447.000,00	447.000,00	-50.000,00	

Gemeinde Bünsdorf
Budget 06-INV-6120 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Stand: 25.09.2024

Zeilenart	Nr.	Name	HHRest 2023	Ansatz 2024	Gebucht	Verfügbar	Nachtrag 2024	Haushalt 2025	Anmerkungen
Sachkonto	32173102	Kreditaufnahme	0,00	687.000,00	0,00	687.000,00	-447.000,00	0,00	
Summe Einzahlungen			0,00	687.000,00	0,00	687.000,00	-447.000,00	0,00	
Sachkonto	32173103	Tilgung von Krediten	0,00	-56.100,00	-14.400,17	-41.699,83	37.600,00	-30.600,00	
Summe Auszahlungen			0,00	-56.100,00	-14.400,17	-41.699,83	37.600,00	-30.600,00	
SALDO			0,00	630.900,00	-14.400,17	645.300,17	-409.400,00	-30.600,00	

Haushaltssatzung der Gemeinde Bünsdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bünsdorf vom xx.xx.2024 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.187.100,00 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.326.700,00 Euro |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | - 139.600,00 Euro |

und

- | | |
|--|-------------------|
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.109.300,00 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.136.100,00 Euro |
|
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 97.300,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,15 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 351 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 378 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 4.000,00 Euro. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

~~Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.01.2024 erteilt.~~

Bünsdorf, xx.xx.2024

gez. Schulz
Bürgermeister

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

TOP 12. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vorlagen-Nr. 06/2024/027

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

7	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

TOP 13. Beirat Soziales

Die Leitung des Beirats Soziales der Gemeinde Bünsdorf hat mitgeteilt, dass sie die inhaltliche Verantwortung abgeben und ausschließlich organisatorische Aufgaben übernehmen möchte und den Beirat in dieser Funktion weiter unterstützt. Es wird vorgeschlagen, eine Nachfolge für die inhaltliche Leitung zu finden, um die engagierte Arbeit des Beirats weiterhin sicherzustellen. BGM Schulz und GV E. Kuhr würden den Beirat unterstützen. Im „De Bünsdörper“ soll ein Aufruf gestartet werden, dass sich Interessierte gerne melden können.

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 2. Dezember 2024**

TOP 14. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner

Rodung Geholzfläche zwischen Dörptraat und K2
Angebot von Rüchel Plöhn liegt vor, aufgrund der Gesamtsumme soll die Fläche vorerst bleiben wie sie ist. Der Punkt wird vertagt.

Abschaffung der Container am Klärwerk
Die Container werden als Zwischenlager genutzt (Gemeinde, Feuerwehr)

Mitteilung an Hundehalter, dass Hunde auf privaten Grundstücken bzw. privaten Grünflächen nichts zu suchen haben.
Das Merkblatt vom Amt zur Hundehaltung soll in der nächsten Ausgabe des „De Bünsdörper“ erscheinen.

Thema Windkraft
Derzeit wird es keine Windräder aufgrund der fehlenden Vorrangflächen (Regionalplan) geben. Der Landesentwicklungsplan steht noch nicht.
Bei der nächsten Einwohnerversammlung wird hierüber informiert.